

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 12

München, den 23. Dezember 2010

65. Jahrgang

Grußwort zum Jahreswechsel 2010/2011 von Finanzminister Georg Fahrenschon und Finanzstaatssekretär Franz Josef Pschierer

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

ein turbulentes Jahr neigt sich dem Ende zu. Die Bewältigung der Folgen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise, die Unternehmenssteuerreform oder das Neue Dienstrecht in Bayern sind nur einige der Themen, die uns in diesem Jahr bewegt haben. Dabei hat die bayerische Politik umsichtig und vorausschauend agiert. Diese Politik trägt Früchte:

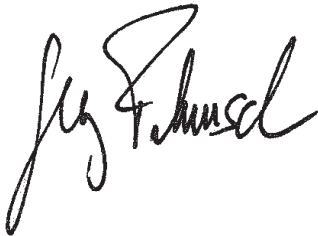
Die deutsche und insbesondere die bayerische Wirtschaft haben sich in diesem Jahr unerwartet rasch von dem tiefen konjunkturellen Einbruch im Jahr 2009 erholt. Alle aktuellen Konjunkturprognosen weisen für 2010 ein Wirtschaftswachstum deutlich oberhalb der Drei-Prozent-Marke aus. Auch für das kommende Jahr wird erwartet, dass sich die wirtschaftliche Erholung fortsetzt, allerdings mit etwas geringerem Tempo. Besonders erfreulich ist dabei, dass sich der Arbeitsmarkt nicht nur in der Krise als äußerst robust erwiesen, sondern nun auch von dem kräftigen Aufschwung profitiert.

Ab 1. Januar 2011 ist es soweit – für Sie gilt dann das Neue Dienstrecht in Bayern. Ein mehrjähriger Prozess ist damit erfolgreich abgeschlossen worden. Die neue Leistungslaufbahn wird Ihre Karrieremöglichkeiten erweitern. Beförderungen bleiben auch in Zukunft das zentrale Element zur Anerkennung Ihrer Leistung. Deshalb kommen auch die für den 1. Januar 2011 zugesagten Stellenhebungen.

Wir sind uns natürlich bewusst, dass die im Doppelhaushalt 2011/2012 vorgesehene Nullrunde für unsere Beschäftigten eine Enttäuschung ist. Dennoch können sich die Rahmenbedingungen für den öffentlichen Dienst in Bayern im Bund-Länder-Vergleich sehen lassen. Die mit dem Neuen Dienstrecht verknüpften Stellenhebungen, die Verlängerung der Altersteilzeit und die Absenkung der Arbeitszeit bringen allen Beschäftigten effektive Verbesserungen, an denen trotz der schwierigen Haushaltslage nicht gerüttelt wird. Ein isolierter Blick auf die jetzt unumgänglichen Sparmaßnahmen würde das Bild der Gesamtleistung für den Öffentlichen Dienst massiv verzerren.

Wir haben uns in Bayern auch dank der herausragenden Leistung des Öffentlichen Dienstes besonders gut positioniert – wir haben mit Erfolg die richtigen Maßnahmen zum richtigen Zeitpunkt ergriffen, wir sorgen für die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte auf allen Ebenen und wir bleiben auf den Zukunftsfeldern Familie, Bildung und Innovation präsent. Das hätte ohne Sie, ohne den Einsatz des bayerischen Öffentlichen Dienstes nicht funktioniert.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wir hoffen sehr, dass Sie das Jahr 2010 zufrieden abschließen und guten Mutes in das Jahr 2011 gehen. Wir danken Ihnen für Ihre hervorragende Arbeit, die Sie abermals im vergangenen Jahr geleistet haben, und Ihren weit überdurchschnittlichen Einsatz und wünschen Ihnen und Ihren Familien Frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr!



Georg Fahrenscho
Staatsminister



Franz Josef Pschierer
Staatssekretär

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beamtenrecht	
18.11.2010	2030-F Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht - Az.: 21 - P 1003/1 - 023 - 38 356/10 -	264
13.12.2010	2030.13-F Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen - Az.: 22 - P 1150 - 019 - 50 584/10 -	298
	Fahrkostenzuschuss	
07.12.2010	2030.8.7-F Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung - Az.: 24 - P 1728 - 025 - 47 287/10 -	312
	Haushalts- und Wirtschaftsführung	
29.11.2010	6320-F Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2011 - Az.: 11 - H 1200 - 010 - 47 289/10 -	313
	Krankenhausfinanzierung	
01.12.2010	2126.8.2-UG 36. Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 des Freistaates Bayern (Fortschreibung) - Az.: 62 - FV 6800 - 010 - 47 082/10 und 22c-K9342-2009/3-33 -	316
	Ausbildungs- und Prüfungswesen	
26.11.2010	Durchführung der Zwischenprüfung 2011 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: PE - P 3532 - 001 - 46 109/10 -	325
26.11.2010	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Regierungsinspektor- prüfung) 2011 - Az.: PE - P 3534 - 002 - 46 110/10 -	325
10.12.2010	Ausbildungsqualifizierung von Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik mit Einstieg in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene - Az.: PE - P 3145 - 008 - 47 457/10 -	326

Beamtenrecht

2030-F

Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 18. November 2010
Az.: 21 - P 1003/1 - 023 - 38 356/10**

I.

Auf Grund von Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 605), Art. 3 Abs. 2, Art. 55 Abs. 3 und Art. 58 Abs. 6 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), § 25 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl S. 643), § 20 Satz 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, ber. S. 210, BayRS 2030-2-22-F), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), und § 7 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl S. 643), wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35) im Benehmen – soweit erforderlich im Einvernehmen – mit der Bayerischen Staatskanzlei und den übrigen Staatsministerien wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 3
**Dienstliche Beurteilung –
allgemeine Beurteilungsrichtlinien**

1. Anwendungsbereich
2. Ziel der dienstlichen Beurteilung
3. Beurteilungsmaßstab und Bewertung
4. Beurteilung von teilzeitbeschäftigten und beurlaubten Beamtinnen und Beamten
5. Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter
6. Inhalt der periodischen Beurteilung
7. Gesamturteil

8. Vergabe von Eignungsmerkmalen

9. Weitere dienstliche Beurteilungen

10. Beurteilungsverfahren

11. Übergangsregelungen“.

1.2 Es werden folgende neue Abschnitte 4 und 5 eingefügt:

„Abschnitt 4
**Leistungsfeststellung nach Art. 30, 66 BayBesG
in Verbindung mit Art. 62 LlbG**

1. Anwendungsbereich
2. Fallgestaltungen
3. Zuständigkeit und Verfahren
4. Gegenstand der Leistungsfeststellung
5. Maßstab
6. Ergänzende Regelungen zum regelmäßigen Stufenaufstieg, Stufenstopp und der Leistungsstufe
7. Wirksamkeit

Abschnitt 5
**Laufbahnrechtlicher Nachteilsausgleich für
Wehrdienstzeiten oder gleichgestellte Zeiten**

1. Anwendungsbereiche
2. Ausgleich nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz
3. Nachteilsausgleich nach dem Soldatenversorgungsgesetz
4. Nachteilsausgleich nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz
5. Vollzugshinweise“.

1.3 Die bisherigen Abschnitte 4 bis 15 werden Abschnitte 6 bis 17.

1.4 Im neuen Abschnitt 11 werden die Worte „4. Fortbildung an Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien und Förderung der Verwaltungs- und Wirtschaftsdiplomihaberinnen und -inhaber“ gestrichen.

1.5 Die Übersicht über die Anlagen erhält folgende Fassung:

„Anlagen

Anlage 1 Vereinbarung über die gewerkschaftliche Beteiligung bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mit dem Bayerischen Beamtenbund (Abschnitt 1 Nr. 3.2.1)

- Anlage 2 Vereinbarung über die gewerkschaftliche Beteiligung bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Bayern – (Abschnitt 1 Nr. 3.2.1)
- Anlage 3 Muster für die dienstliche Beurteilung (Abschnitt 3 Nr. 6.2.1)
- Anlage 4 Muster für die Probezeitbeurteilung (Abschnitt 3 Nr. 9.2.1.4)
- Anlage 5 Muster für die Einschätzung (Abschnitt 3 Nr. 9.1.2)
- Anlage 6 Inhaltliche Festlegungen für ein Formblatt zur Überprüfung der Dienstfähigkeit bei Ruhestandsversetzungen (Abschnitt 7 Nr. 1.7.1)
- Anlage 7 Niederschrift über die Vereidigung (Abschnitt 8 Nr. 2.3.4)
- Anlage 8 Vordruck für die Abrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen (Abschnitt 9 Nr. 9.6.1)
- Anlage 9 Vordruck für die Berechnung des abzuliefernden Betrages der Nebentätigkeitsvergütungen (Abschnitt 9 Nr. 9.6.3)“.

2. Abschnitt 1 Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 erhalten folgende Fassung:

„2.2.1. Für Erstbescheide:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

... (Behörde, die den Bescheid erlassen hat)

in ...

einzu legen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in ..., Postfachanschrift: Postfach ..., Hausanschrift: ..., schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Wider-

spruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in ...,

Postfachanschrift: Postfach ...,

Hausanschrift: ...,

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Beamtenrechts mit Ausnahme des Disziplinarrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- [Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat:] Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) sind unzulässig. [Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat:] Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im

Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.'

Richtet sich der Verwaltungsakt an **meh-rere** gemeinsam Betroffene (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO), lautet die Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

... (Behörde, die den Bescheid erlassen hat)

in ...

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in ..., Postfachanschrift: Postfach ..., Hausanschrift: ..., schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in ...,

Postfachanschrift: Postfach ...,

Hausanschrift: ...,

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Beamtenrechts mit Ausnahme des Disziplinarrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheids voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.
- [Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat:] Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) sind unzulässig. [Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat:] Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.'

2.2.2 Für Widerspruchsbescheide (falls ein Widerspruchsverfahren durchgeführt wurde):

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der ... (*Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat*) vom ... (*Datum*) kann **innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht ... in ...,

Postfachanschrift: Postfach ...,

Hausanschrift: ...,

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern)** und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und dieser Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvoranschuss zu entrichten.“

3. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

3.1 In Nr. 1.1 werden die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt und die Worte „sowie in Art. 19 BayBG“ gestrichen.

3.2 In Nr. 1.3.2 werden nach den Worten „BayRS 2031-1-1-F“ ein Komma sowie die Worte „zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605)“ eingefügt.

3.3 In Nr. 2.1.3 werden die Worte „oder bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe (§ 8 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BeamtStG sowie Art. 19 BayBG)“ durch die Worte „(§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG)“ ersetzt.

3.4 In Nr. 2.2 Satz 1 werden die Worte „oder § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG in Verbindung mit Art. 19 BayBG“ gestrichen.

3.5 Nr. 2.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Amtsbezeichnungen ergeben sich aus den Besoldungsordnungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2032-1-1-F) sowie aus den Regelungen zu Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayBesG in Verbindung mit Anlage 2.“

3.6 In Nr. 6 Satz 1 werden die Worte „Art. 14 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86)“ durch die Worte „§ 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400)“ ersetzt.

3.7 Nr. 7.1 Satz 3 wird aufgehoben.

3.8 In Nr. 8 Satz 3 werden die Worte „Art. 4 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700)“ durch die Worte „Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I S. 1939)“ ersetzt.

4. Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 3

Dienstliche Beurteilung – allgemeine Beurteilungsrichtlinien

1. Anwendungsbereich

1.1 ¹Die folgenden Verwaltungsvorschriften gelten für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern sowie von Richterinnen und Richtern (Art. 1 Abs. 1 LlbG), vorbehaltlich der Ausnahmen nach Art. 1 Abs. 2 LlbG. ²Auf die Öffnungsklauseln

– für die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (Art. 63 LlbG),

– für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften (Art. 64 LlbG) sowie

– für die dienstliche Beurteilung des Polizeivollzugsdienstes (Art. 1 Abs. 3, Art. 68 Abs. 2 Satz 2 LlbG)

wird verwiesen. ³Wird von den Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht, gelten nachfolgende Ausführungen nur, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden. ⁴Bei der Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist deren besondere rechtliche Stellung zu berücksichtigen. ⁵Diesen Erfordernissen tragen durch die zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu treffende gesonderte Verwaltungsvorschriften nach Art. 63 LlbG Rechnung.

1.2 Die Verwaltungsvorschriften finden keine Anwendung

- bei Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit im Sinn des Art. 45 BayBG bezüglich der Feststellung, ob sie auf Grund der bisherigen Amtsführung den Anforderungen des Amtes in vollem Umfang gerecht geworden sind (Art. 45 Abs. 1 Satz 6 BayBG), sowie
 - bei Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe im Sinn des Art. 46 BayBG bezüglich der Feststellung, ob sie die Probezeit erfolgreich abgeschlossen haben (Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBG, Art. 13 Abs. 2 LlbG)
 - auf die Erprobungszeit nach Art. 16 Abs. 2 LlbG.
- 1.3 ¹Die Staatsministerien können ergänzende Beurteilungsrichtlinien erlassen. ²Dabei kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auch von Abschnitt 3 abgewichen werden.
2. **Ziel der dienstlichen Beurteilung**
- 2.1 ¹Nach Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 94 Abs. 2 BV sowie § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG), Art. 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LlbG richtet sich der Zugang zu öffentlichen Ämtern sowie deren Übertragung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. ²Diese müssen beurteilt werden.
- 2.2 Dienstliche Beurteilungen erfüllen im Wesentlichen folgende Zwecke:
- 2.2.1 ¹Zum einen sind dienstliche Beurteilungen ein wichtiges Instrument für die Personalentwicklung. ²Sie ermöglichen dem Dienstherrn, sich regelmäßig einen Überblick über die Leistung, Eignung und Befähigung der Beschäftigten zu verschaffen, und werden dadurch zur maßgeblichen Auswahlgrundlage für Personalentscheidungen unter Verwirklichung des im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung niedergelegten Leistungsgrundsatzes.
- 2.2.2 ¹Zum anderen ist Zweck der dienstlichen Beurteilung, den Beschäftigten die bestmögliche Entfaltung ihrer Kräfte im beruflichen Bereich zu ermöglichen. ²Den Beschäftigten wird so regelmäßig Rückmeldung darüber gegeben, welches Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild die Vorgesetzten innerhalb des Beurteilungszeitraums von ihnen gewonnen haben. ³Dienstliche Beurteilungen dienen somit auch als Personalführungsinstrument. ⁴Davon unberührt bleibt die ständige Aufgabe der bzw. des Dienstvorgesetzten, die Beschäftigten auf Mängel in der Pflicht- oder Aufgabenerfüllung hinzuweisen und ihnen verdientes Lob auszusprechen (vgl. auch Nr. 2.5).
- 2.2.3 ¹Darüber hinaus sind Feststellungen zur fachlichen Leistung im Rahmen der dienstlichen Beurteilung gemäß Art. 62 LlbG Entscheidungsgrundlagen für den regelmäßigen Stufenaufstieg (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG) bzw. das Verbleiben in der Grundgehaltsstufe (Stufenstopp, Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayBesG) sowie – für den Fall der Gewährung einer Leistungsstufe – für die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen (Art. 66 BayBesG; vgl. dazu im Einzelnen Abschnitt 4). ²Dienstliche Beurteilungen im Sinn des Art. 54 LlbG und Leistungsfeststellungen nach Art. 62 LlbG sind rechtlich selbständige Entscheidungen.
- 2.3 ¹Dienstliche Beurteilungen erfüllen ihren Zweck nur dann, wenn sie nach objektiven Gesichtspunkten erstellt werden. ²Die Würdigung der Leistung, Eignung und Befähigung muss gleichmäßig, gerecht und sachlich erfolgen. ³Dies erfordert Objektivität und damit insbesondere Unabhängigkeit von Sympathie oder Antipathie. ⁴Die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erfordert daher von den Vorgesetzten ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einfühlungsvermögen, Unvoreingenommenheit und Gewissenhaftigkeit. ⁵Im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Bewertung aller Beamtinnen und Beamten ist von übertrieben großzügigen oder übertrieben strengen Beurteilungen abzusehen. ⁶Nicht objektive oder gar unzutreffende Beurteilungen stiften mehrfach Schaden. ⁷Sie benachteiligen mittelbar auch die ordnungsgemäß beurteilten Beamtinnen und Beamten. ⁸Außerdem untergraben sie das Vertrauen sowohl der Beamtinnen und Beamten als auch der Dienstvorgesetzten in die Urteilsfähigkeit und Qualifikation der Beurteilerin bzw. des Beurteilers. ⁹Dass den Beamtinnen und Beamten die dienstliche Beurteilung zu eröffnen ist (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG), darf die Beurteilenden nicht dazu verleiten, einen milderen Maßstab anzulegen.
- 2.4 ¹Die Beurteilungen können ihrer Funktion nur gerecht werden, wenn sie ein möglichst zutreffendes, umfassendes und ausgewogenes Bild von den Leistungen und Fähigkeiten der Beamtinnen und Beamten geben. ²Dementsprechend müssen in den Beurteilungen sowohl Stärken als auch festgestellte Schwächen zum Ausdruck kommen, soweit diese für die dienstliche Verwendbarkeit von Bedeutung sind oder sein können. ³Dabei ist zu vermeiden, dass den Beamtinnen und Beamten erstmals in der periodischen Beurteilung bzw. Zwischen- oder Probezeitbeurteilung Mängel vorgehalten werden. ⁴Besondere Bedeutung hat daher die Verpflichtung der Vorgesetzten, die Beamtinnen und Beam-

ten in ihrem Zuständigkeitsbereich auch zwischen den Beurteilungen auf Mängel in ihren Leistungen oder ihrem Verhalten hinzuweisen und ihnen dadurch Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel zu geben.⁵In Hinblick auf die besondere Bedeutung der Probezeit als Bewährungsphase für die grundlegende Entscheidung der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist in Art. 55 Abs. 1 LlbG ausdrücklich geregelt, dass nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit eine schriftliche Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu erfolgen hat (vgl. dazu Nr. 9.1).

- 2.5 ¹Beurteilen heißt Beobachtetes unter bestimmten Gesichtspunkten zu bewerten.²Nur auf Grund mehrfacher Beobachtungen kann ein fundiertes, ausgewogenes Urteil über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter abgegeben werden.³Einzelbeobachtungen können zu Zufallsergebnissen führen.⁴Es gehört daher zu den wichtigen Aufgaben der Vorgesetzten, die Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Verhalten langfristig zu beobachten.⁵In diesem Zusammenhang gehört es – losgelöst vom Verfahren der dienstlichen Beurteilung oder der Leistungsfeststellung (vgl. Abschnitt 4) – auch zu den ständigen Aufgaben der Vorgesetzten, mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsziele sowie Probleme der Zusammenarbeit und der Leistung zu erörtern.⁶Dies kann sowohl in regelmäßigen Gesprächen mit den Beamtinnen und Beamten als auch aus konkretem, aktuellem Anlass heraus erfolgen.⁷Ziel dieser Gespräche ist, Leistung, Eignung und Befähigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zu fördern.⁸Dabei soll einerseits auf Stärken, gute Leistungsmerkmale und positives Verhalten hingewiesen werden, um die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter nachhaltig zur Verbesserung oder Beibehaltung guter Leistungen zu motivieren.⁹Andererseits gilt es, sie oder ihn auf verbesserungsbedürftige Punkte aufmerksam zu machen und aufzuzeigen, wie etwa noch vorhandene Mängel behoben und Leistungen verbessert werden können.

3. Beurteilungsmaßstab und Bewertung

- 3.1 ¹Der Beurteilungsmaßstab ist in Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG geregelt.²Nach einer Beförderung ist Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einer Beamtin oder einem Beamten der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde Leistungsniveau.³Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG ermöglicht die Bestimmung engerer Vergleichsgruppen in besonderen, sachlich begründeten Konstellationen.⁴Es wird damit die Möglichkeit geschaffen, für den Fall, dass auf Grund

unterschiedlicher Dienstposten innerhalb derselben Besoldungsgruppe erheblich unterschiedliche Anforderungen an Leistung, Eignung und Befähigung bestehen, einen diese vorhandenen Differenzierungen sachgerecht berücksichtigenden Beurteilungsmaßstab zu bestimmen.⁵So kann die Aussagekraft der Beurteilung erhöht werden, besonders hinsichtlich differenzierter Aussagen zur weiteren beruflichen Entwicklung.⁶Gelten für Beschäftigte derselben Besoldungsgruppe und Fachlaufbahn auf Grund Ressortzugehörigkeit unterschiedliche ergänzende Beurteilungsrichtlinien, wird von Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG Gebrauch gemacht.

3.2 Bewertung

- 3.2.1 ¹Für die Bewertung gilt Art. 59 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LlbG.²Der nach den Vorgaben des Art. 59 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LlbG bestimmte Bewertungsrahmen gewährleistet, dass hinreichende Differenzierungsmöglichkeiten bei der Beurteilung und den darauf beruhenden Auswahlentscheidungen bestehen.³Es ist Aufgabe aller Beurteilenden, die bestehenden Differenzierungsmöglichkeiten im Rahmen der gezeigten Leistungen zu nutzen.⁴Je differenzierter das Leistungsgefüge der Beamtinnen und Beamten in der Beurteilung zum Ausdruck kommt, umso größere Bedeutung kann der Beurteilung im Rahmen von Beförderungen und anderen Personalentscheidungen zukommen.⁵Die vom Gesetzgeber geforderte Differenzierung unterstützt auch den Fall der sachgerechten Vergabe von Leistungsstufen nach Art. 62 Abs. 2 LlbG, Art. 66 BayBesG.
- 3.2.2 ¹Als Orientierungshilfe für die Vergabe der Punktwerte gilt bei Verwendung der 16-Punkteskala Folgendes:

- | | |
|-----------|--|
| 1 | 1 oder 2 Punkte sind zu vergeben, |
| 2 | wenn das einzelne Merkmal nur mit erheblichen Mängeln und damit nur unzureichend erfüllt wird. |
| 3 | 3 bis 6 Punkte sind zu vergeben, |
| 4 | wenn die Anforderungen des einzelnen Merkmals teilweise oder |
| 5 | im Wesentlichen durchschnittlich |
| 6 | erfüllt werden. |
| 7 | 7 bis 10 Punkte sind zu vergeben, |
| 8 | wenn die Erfüllung des einzelnen |
| 9 | Merkmals in jeder Hinsicht den |
| 10 | Anforderungen genügt oder diese übersteigt. |
| 11 | 11 bis 14 Punkte sind zu verge- |
| 12 | ben, wenn das einzelne Merkmal |
| 13 | erheblich über den Anforderun- |
| 14 | gen liegend oder besonders gut erfüllt wird. |

- 15** 15 oder 16 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal in jeder Hinsicht in besonders herausragender Weise erfüllt wird.
- 16** 15 oder 16 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal in jeder Hinsicht in besonders herausragender Weise erfüllt wird.
- ²Die verbalen Beschreibungen dieser Punktgruppen gelten als Orientierungshilfe für die Bildung des Gesamturteils entsprechend. ³Sofern eine andere Punkteskala festgelegt wird, sind die der Orientierung dienenden Erläuterungen entsprechend anzupassen.
- 4. Beurteilung von teilzeitbeschäftigten und beurlaubten Beamtinnen und Beamten**
- ¹Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG – vom 24. Mai 1996, GVBl S. 186, BayRS 2039-1-A, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006, GVBl S. 292). ²Dies gilt auch für die Tätigkeit als Mitglied des Personalrats oder der Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter bzw. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (im Sinn des Art. 15 Abs. 1 und 2 BayGlG). ³Insbesondere ist bei einer Teilzeitbeschäftigung oder teilweisen Freistellung die geleistete Arbeitsmenge im Verhältnis zur anteiligen Arbeitszeit zu bewerten.
- 5. Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter**
- 5.1** ¹Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter ist eine eventuelle Minderung der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen (Art. 21 Abs. 2 LlbG in Verbindung mit Abschnitt IX Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern – ‚Fürsorgerichtlinien‘ 2005 – vom 3. Dezember 2005 [FMBl S. 193, StAnz Nr. 50] in der jeweils geltenden Fassung). ²Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte dürfen auf Grund einer anerkannten Behinderung bei der Beurteilung nicht benachteiligt werden. ³Hat die Behinderung eine Minderung der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit zur Folge, so ist in die Beurteilung ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde. ⁴Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist in der Beurteilung zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- und Verwendungsfähigkeit ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist.
- 5.2** ¹Im Kopf des Beurteilungsbogens ist neben Namen, Dienstbezeichnung etc., soweit durch Angabe der bzw. des Beschäftigten bekannt, auch eine Aussage zur evtl. Schwerbehinderung (unter Angabe des Grades der Behinderung) zu treffen. ²Die obersten Dienstbehörden stellen jeweils für ihren Geschäftsbereich nach Abschnitt IX Nr. 5 der ‚Fürsorgerichtlinien‘ den Vollzug des § 95 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2495), sicher.
- 6. Inhalt der periodischen Beurteilung**
- ¹Der Inhalt der periodischen Beurteilung richtet sich nach Art. 58 LlbG. ²Im Einzelnen wird hierzu Folgendes bestimmt:
- 6.1 Beschreibung des Aufgabengebiets**
- ¹Grundlage der Beurteilung ist das Aufgabengebiet der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten. ²Insbesondere die Leistung der Beamtinnen und Beamten kann nur dann richtig gewürdigt werden, wenn Art und Schwierigkeit ihres Aufgabengebiets bekannt sind. ³Daher ist jeder Beurteilung eine kurze, stichwortartige Beschreibung der im Beurteilungszeitraum ausgeübten Aufgaben voranzustellen (Art. 58 Abs. 1 LlbG). ⁴Dabei sollen die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Aufgaben aufgeführt werden. ⁵Übertragene Sonderaufgaben von besonderem Gewicht können aufgeführt werden. ⁶Geschäftsverteilungspläne können zur näheren Beschreibung herangezogen werden; ein bloßer Verweis auf diese ist nicht ausreichend.
- 6.2 Beurteilung von fachlicher Leistung, Eignung und Befähigung**
- 6.2.1** ¹Für die periodische Beurteilung können Formblätter nach dem Muster der **Anlage 3** verwendet werden. ²Sofern von den obersten Dienstbehörden keine anderen oder weitere Beurteilungskriterien bestimmt werden (Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG), sind die im Folgenden genannten Beurteilungskriterien zu bewerten. ³Soweit nachfolgend eine Beschreibung einzelner Beurteilungskriterien erfolgt, dient dies nur als Anhaltspunkt. ⁴Vorrangig sind die Festlegungen durch die jeweilige oberste Dienstbehörde.
- 6.2.1.1** ¹Soweit Führungsaufgaben wahrgenommen worden sind, ist der Führungserfolg zu beurteilen. ²Dabei stellt das Gesetz auf das Ergebnis der Aufgabenerfüllung ab. ³Eine

- Orientierung der Beurteilung an dem Verhalten oder dem Bemühen genügt nicht.
- 6.2.1.2 Die Einsatzbereitschaft kann sich insbesondere aus der Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben oder dem Engagement bei der Aufgabenerfüllung ergeben.
- 6.2.1.3 Die geistige Beweglichkeit zeigt sich insbesondere in der Kreativität sowie der Fähigkeit, neue Fragestellungen erfolgreich zu bearbeiten.
- 6.2.1.4 Auf das Führungspotential kann insbesondere aus der gezeigten Organisationsfähigkeit, der sozialen Kompetenz, Kooperationsbereitschaft, Entschlusskraft, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Belastbarkeit sowie dem Verhandlungsgeschick geschlossen werden.
- 6.2.2 ¹Beurteilungsrelevante Einzelmerkmale wie z. B. Führungserfolg/-potential sowie Einsatzbereitschaft tragen auch den Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 BayGlG Rechnung. ²Sie stellen sog. Schlüsselkompetenzen dar, die auch außerhalb der dienstlichen Tätigkeit ihre Ausprägung finden. ³Durch die Einbeziehung bei der Bewertung der Beurteilungskriterien werden dienstlich feststellbare soziale Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen und aus ehrenamtlicher Tätigkeit Teilaspekte bei der Anwendung des Leistungsgrundsatzes und erlangen ausdrückliche Relevanz für die Beurteilung. ⁴Voraussetzung dafür ist, dass die Fähigkeiten, die Gegenstand von Beurteilungskriterien sind, und die bei der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie bei der Ausübung eines Ehrenamtes erworben bzw. vertieft werden können, sich erkennbar im dienstlichen Verhalten äußern.
- 6.2.3 ¹Bei den Einzelmerkmalen besteht die Möglichkeit verbaler Hinweise oder Erläuterungen, insbesondere zu signifikanten Stärken und Schwächen in Bezug auf das jeweilige Einzelmerkmal, die für die Bewertung maßgeblich waren. ²Nicht jedoch ist ein vergebener Punktwert lediglich verbal zu umschreiben. ³Zwingend sind verbale Hinweise oder Erläuterungen nur in den Fällen des Art. 59 Abs. 1 Satz 5 LlbG. ⁴Danach sind verbale Hinweise oder Erläuterungen vorzunehmen, wenn sich die Beurteilung gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat. ⁵Darunter ist bei Anwendung der 16-Punkteskala regelmäßig eine Verschlechterung um mindestens drei Punkte zu verstehen. ⁶Keine wesentliche Verschlechterung im Sinn des Art. 59 Abs. 1 Satz 5 LlbG liegt dagegen vor, wenn sich die Verschlechterung durch Anlegung
- eines anderen Bewertungsmaßstabs, etwa nach einer Beförderung, ergibt. ⁷Verbale Hinweise oder Erläuterungen sind ferner dann notwendig, wenn sich die Bewertung auf bestimmte prägende Vorkommnisse gründet. ⁸Die obersten Dienstbehörden können über Art. 59 Abs. 1 Satz 5 LlbG hinaus weitere verbale Hinweise oder Erläuterungen umfassend oder nur für einzelne Beurteilungsmerkmale verbindlich festlegen (Art. 59 Abs. 1 Satz 4 LlbG).
- 6.2.4 Ergänzende Bemerkungen (Art. 59 Abs. 1 Satz 6 LlbG)
- 6.2.4.1 ¹Nach der gesetzlichen Regelungsvorgabe sind fachliche Leistung, Eignung und Befähigung im Beurteilungszeitraum umfassend Gegenstand der Beurteilung mittels Bewertung der einzelnen Beurteilungskriterien. ²Die Punkteskala bietet hinreichende Differenzierungsmöglichkeiten. ³Im Übrigen bestehen Öffnungsklauseln, die eine spezifische Ausgestaltung ermöglichen (Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG, Art. 59 Abs. 1 Satz 2 LlbG). ⁴Ergänzende Bemerkungen gemäß Art. 59 Abs. 1 Satz 6 LlbG zu den einzelnen Beurteilungskriterien kommen aus diesem Grunde nur ausnahmsweise in Betracht.
- 6.2.4.2 ¹Soweit es zur Abrundung des Gesamtbildes erforderlich erscheint, können auch – soweit dies der oder dem Beurteilenden bekannt ist – die Teilnahme an Lehrgängen (insbesondere an Fortbildungslehrgängen), der Erwerb von dienstlich relevanten Fort-, Weiterbildungs- oder Leistungsnachweisen, die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, eine Lehr-, Prüfungs- oder Ausbildungstätigkeit vermerkt werden. ²Soweit die oder der zu Beurteilende nicht widerspricht, können auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrats, einer Schwerbehindertenvertretung oder als soziale Ansprechpartnerin oder sozialer Ansprechpartner angegeben werden. ³Ferner kann darauf verwiesen werden, dass schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte trotz der mit ihrer Behinderung verbundenen Erschwerenis gute bzw. herausragende Leistungen erbringen.
- 6.2.4.3 Ergänzende Bemerkungen erfolgen ausschließlich verbal.
- 6.3 Vereinfachte Dokumentation der Beurteilung (Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG)
- ¹Die Staatsministerien können für ihren Geschäftsbereich oder Teile davon eine vereinfachte Dokumentation der Beurteilung zulassen (Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG). ²Voraussetzung ist, dass die Beamtinnen und Beamten in der gleichen Besoldungsgruppe und auf dem gleichen Dienstposten schon einmal periodisch beurteilt worden sind und die erneute Überprüfung ergibt,

dass die Bewertung der Einzelmerkmale und des Gesamturteils sowie die Äußerungen über Eignungsmerkmale nach Art. 58 Abs. 4 und Abs. 5 LlbG gegenüber der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen gleich geblieben sind.

7. Gesamturteil

7.1 ¹Bezüglich der Bewertung des Gesamturteils gilt Nr. 3.2 entsprechend. ²Bei Verwendung einer Punkteskala wäre es beurteilungsfehlerhaft, wenn das Gesamturteil lediglich als rechnerisches Mittel der Einzelbewertungen gebildet würde. ³Dies würde weder den gezeigten Leistungen der beurteilten Beamtinnen und Beamten gerecht, noch böte es eine hinreichende Grundlage für künftige Personalauswahlentscheidungen. ⁴Vielmehr sind die Bewertungen der Beurteilungskriterien in eine Gesamtschau einzubeziehen und zu gewichten. ⁵Hierbei ist zum einen zu beachten, dass in der Regel bei der oder dem zu Beurteilenden nicht alle Merkmale gleich positiv oder negativ ausgeprägt sind. ⁶Jeder Mensch hat seine Stärken und Schwächen. ⁷Schwächen in einem Punkt können durch Stärken in anderen Punkten kompensiert werden. ⁸Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass das Gewicht der einzelnen Beurteilungskriterien je nach ihrer an den Erfordernissen des Amtes und der Funktion zu messenden Bedeutung sehr unterschiedlich sein kann. ⁹Dieser Bewertungsspielraum ist auch von Bedeutung für die Aussage über die künftige berufliche Entwicklung.

7.2 ¹Macht insbesondere erst die Gewichtung bestimmter Beurteilungsmerkmale die Vergabe eines bestimmten Gesamturteils plausibel und ist diese nicht schon in anderer Weise transparent gemacht, 'so ist die Gewichtung in den ergänzenden Bemerkungen darzustellen und zu begründen (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG). ²Beruhet die Gewichtung eines Beurteilungsmerkmals im Wesentlichen auf einem bestimmten Vorkommnis, so soll dieses angegeben werden.

7.3 ¹Soweit Veranlassung besteht, sollte auch angegeben werden, ob Umstände vorliegen, die die Beurteilung erschwert haben und so zu einer Einschränkung der Aussagekraft der Beurteilung führen können. ²Auf einen Abfall oder eine Steigerung der Leistungen im Beurteilungszeitraum sowie deren Ursachen ist besonders einzugehen. ³Der erfolgreiche Wechsel von Dienstposten sollte hervorgehoben werden.

7.4 Disziplinarmaßnahmen (Art. 6 BayDG) oder missbilligende Äußerungen einer oder eines Dienstvorgesetzten (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDG) sowie Hinweise

auf Strafen oder Geldbußen, die im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren verhängt wurden, sind nicht in der Beurteilung zu vermerken.

7.5 ¹Die Einzelbewertungen und die ergänzenden Bemerkungen müssen das Gesamturteil schlüssig tragen. ²Ergänzende Bemerkungen erfolgen ausschließlich verbal.

8. Vergabe von Eignungsmerkmalen

Nach dem Gesamturteil sind detaillierte Aussagen zur Verwendungseignung (Art. 58 Abs. 4 LlbG) sowie ggf. zur Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung (Art. 58 Abs. 5 LlbG) zu treffen.

8.1 Verwendungseignung (Art. 58 Abs. 4 LlbG)

8.1.1 Führungsqualifikation

¹Sofern für die Beurteilte oder den Beurteilten eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, ist eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen. ²Dabei bedarf es insoweit einer Differenzierung, als die Frage der Führungsqualifikation im Rahmen der Verwendungseignung auch für solche Beschäftigte in Frage kommt, die bereits in Führungspositionen eingesetzt sind. ³So ist der bereits belegte Führungserfolg bei der Bewertung des entsprechenden Einzelmerkmals sowie des Einzelmerkmals des Führungspotentials zu berücksichtigen. ⁴Im Rahmen der Verwendungseignung soll die Aussage über die Führungsqualifikation darauf beschränkt werden, inwieweit die Qualifikation für die nächste Führungsebene vorhanden ist. ⁵Setzt die Qualifikation für die nächste Führungsebene eine Qualifizierung nach Art. 20 LlbG voraus, so kann eine positive Aussage zur Eignung für die nächste Führungsebene nur getroffen werden, wenn in der periodischen Beurteilung auch eine positive Feststellung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erfolgt (vgl. Nr. 8.2). ⁶Für die Beurteilung der Führungsqualifikation bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten wird ergänzend auf die ‚Fürsorgegerichtlinien‘ verwiesen.

8.1.2 Weitere Verwendungseignungen

Es ist ferner darzulegen, für welche Aufgaben und Dienstposten und für welches Amt die oder der Beurteilte in Betracht kommt und welche Einschränkungen (z. B. Bewährungsvorbehalte, Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 6 LlbG) ggf. bestehen.

8.2 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung (Art. 58 Abs. 5 LlbG)

- 8.2.1 ¹Eine Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung bzw. die Teilnahme an Maßnahmen einer modularen Qualifizierung kommt nur in Betracht, wenn in der periodischen Beurteilung ausdrücklich festgestellt wird, dass die Beamtin bzw. der Beamte dafür geeignet ist. ²Eine Feststellung der Möglichkeit der Teilnahme an der Ausbildungsqualifizierung entfällt, wenn die Beamtin bzw. der Beamte in der dritten oder vierten Qualifikationsebene eingestiegen ist (vgl. Art. 37 Abs. 1 LlbG). ³Gleiches gilt bei der modularen Qualifizierung für die Beamtinnen und Beamten, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind. ⁴Die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung oder die Möglichkeit der Teilnahme an Maßnahmen der modularen Qualifizierung ist in jedem Beurteilungszeitraum neu zu prüfen und, bejahendenfalls, die entsprechende Eignung erneut festzustellen. ⁵Erscheint die oder der Beurteilte geeignet, so ist eine entsprechende Feststellung in der periodischen Beurteilung vorzunehmen. ⁶Im Übrigen bedarf es keiner Äußerung.
- 8.2.2 ¹Nur besonders befähigte Beamtinnen und Beamte sind für die Ausbildungsqualifizierung bzw. modulare Qualifizierung geeignet. ²Sie müssen sich durch weit überdurchschnittliche Leistungen ausgezeichnet haben. ³Auf Grund der vorhandenen Fachkenntnisse, Berufserfahrungen sowie den intellektuellen Anlagen muss sicher prognostiziert werden können, dass sie den Anforderungen der Ausbildungsqualifizierung bzw. modularen Qualifizierung sowie den Aufgaben der Ämter oberhalb der nächst höheren Qualifikationsebene voraussichtlich gewachsen sein werden. ⁴Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung
- 8.2.3 ¹Die Feststellung der Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder modularen Qualifizierung geht über die Feststellung der Beförderungseignung hinaus. ²Es bedarf aus diesem Grunde einer besonders sorgfältigen Abwägung. ³Mit der Feststellung der Eignung ist kein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung, auf Teilnahme an einzelnen Maßnahmen der modularen Qualifizierung oder auf Beförderung verbunden.
- 8.2.4 ¹Bei der modularen Qualifizierung ist Gegenstand der Feststellung nicht die Eignung für einzelne Maßnahmen der modularen Qualifizierung (Art. 20 Abs. 2 LlbG), sondern die Eignung für den Erwerb der Qualifikation für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene durch die modulare Qualifizierung insgesamt (Art. 20 Abs. 1 LlbG). ²Wird nach vorhergehender positiver Feststellung der Eignung bei der nächsten periodischen Beurteilung von einer erneuten positiven Feststellung abgesehen, können in dem Zeitraum bis zur nächstfolgenden periodischen Beurteilung keine weiteren Maßnahmen der modularen Qualifizierung absolviert werden. ³Weitere Maßnahmen können erst dann absolviert werden, wenn in einer nachfolgenden periodischen Beurteilung wieder eine positive Feststellung getroffen wird. ⁴Bisher bereits im Rahmen der modularen Qualifizierung absolvierte Maßnahmen bleiben – vorbehaltlich abweichender Regelungen zur modularen Qualifizierung – grundsätzlich berücksichtigungsfähig.
9. **Weitere dienstliche Beurteilungen**
- Als weitere dienstliche Beurteilungen nennt Art. 54 Abs. 1 Satz 1 LlbG ausdrücklich die Einschätzung während der Probezeit, die Probezeitbeurteilung und die Zwischenbeurteilung.
- 9.1 Einschätzung
- 9.1.1 ¹Aufgabe der Einschätzung ist es, der Beamtin oder dem Beamten deutlich zu machen, ob die bisher gezeigten Leistungen voraussichtlich genügen werden, um die Probezeit zu bestehen. ²Dementsprechend erfolgt die Feststellung, ob die Beamtin bzw. der Beamte voraussichtlich geeignet ist. ³Kann dies noch nicht positiv festgestellt werden, ist gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 2 LlbG zu verfahren.
- 9.1.2 ¹Maßstab der Einschätzung sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. ²Eine Bewertung einzelner Beurteilungskriterien ist nicht erforderlich. ³Die Dokumentation erfolgt ausschließlich verbal. ⁴Es können Formblätter nach dem Muster der **Anlage 5** verwandt werden. ⁵Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Art. 60 und 61 LlbG (vgl. Nr. 10). ⁶Die nähere Ausgestaltung kann ressortspezifisch geregelt werden (Art. 55 Abs. 3 LlbG).
- 9.1.3 ¹Kommt eine Kürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht, ist dies in der Einschätzung zu vermerken. ²Sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.
- 9.1.4 Bezüglich eventuell nach Art. 30, 66 BayBesG erforderlich werdender Leistungsfeststellungen wird auf Abschnitt 4 verwiesen.
- 9.2 Probezeitbeurteilung
- 9.2.1 ¹Gegenstand von Probezeitbeurteilungen ist die Feststellung, ob die Probezeitbeamtinnen und -beamten im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG für die Aufgaben der Fachlaufbahn, und, soweit gebildet, des

- fachlichen Schwerpunktes, sowie für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet sind (Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LlbG). ²Vorbehaltlich abweichender Regelungen (Art. 55 Abs. 3 LlbG) genügt eine verbale, die Würdigung der Gesamtpersönlichkeit umfassende Stellungnahme. ³Dabei kommen folgende Bewertungen in Betracht:
- 9.2.1.1 Beamtinnen und Beamte auf Probe, die sich in der Probezeit – gemessen an den Anforderungen ihrer Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts – bezogen auf die fachliche Leistung, Eignung und Befähigung bewährt haben und die Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen, erhalten die Bewertung ‚geeignet‘.
- 9.2.1.2 ¹Kann die Bewährung oder Eignung bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 LlbG) nicht festgestellt werden, kommt jedoch eine Verlängerung der Probezeit gemäß Art. 12 Abs. 4 LlbG in Betracht, so ist die Bewertung ‚noch nicht geeignet‘ zu vergeben. ²Auf die Regelung des § 84 Abs. 1 SGB IX wird verwiesen.
- 9.2.1.3 Beamtinnen und Beamte, die sich während der Probezeit hinsichtlich Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung nicht bewährt haben oder sonst nicht geeignet sind, sind mit ‚nicht geeignet‘ zu beurteilen.
- 9.2.1.4 Es können Formblätter nach dem Muster der **Anlage 4** verwandt werden.
- 9.2.2 ¹Bei leistungsstarken Beamtinnen und Beamten kommt eine Abkürzung der Probezeit nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht. ²Ist eine entsprechende positive Stellungnahme bereits in einer vorhergehenden Einschätzung (Art. 55 Abs. 1 LlbG) erfolgt (vgl. Nr. 9.1.3), die noch nicht zur maximal möglichen Kürzung der Probezeit um ein Jahr (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG) geführt hat, bedarf es in der Probezeitbeurteilung einer erneuten Stellungnahme dazu. ³Eine Präjudizierung für spätere Beurteilungen oder Leistungsfeststellungen nach Art. 62 LlbG ist mit einer positiven Stellungnahme nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG nicht verbunden, da der Vergleichsmaßstab jeweils ein anderer ist (nur Probezeitbeamtinnen und -beamte einerseits, und regelmäßige alle Beamtinnen und Beamte der gleichen Besoldungsgruppe und Fachlaufbahn, sowie, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts andererseits). ⁴Gleiches gilt für den Prognosezweck.
- 9.2.3 Im Falle einer Verlängerung der Probezeit ist eine erneute Probezeitbeurteilung zu erstellen.
- 9.2.4 ¹Die Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung kann ressortspezifisch näher geregelt werden (Art. 55 Abs. 3 LlbG). ²Wird die Probezeitbeurteilung mit einem Gesamturteil nach Art. 59 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LlbG abgeschlossen, so muss dieses mit einer evtl. getroffenen Aussage, dass die Leistungen der Probezeitbeamtin oder des Probezeitbeamten erheblich über den Durchschnitt liegen und daher eine Kürzung der Probezeit in Frage kommen kann (vgl. Nr. 9.2.2), übereinstimmen.
- 9.2.5 Bezüglich eventuell nach Art. 30, 66 BayBesG erforderlich werdender Leistungsfeststellungen wird auf Abschnitt 4 verwiesen.
- 9.3 Zwischenbeurteilungen
- 9.3.1 ¹Eine Zwischenbeurteilung soll sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten Gegenstand eines förmlichen Beurteilungsbeitrags wird und so bei der nächsten periodischen Beurteilung berücksichtigt werden kann. ²In ergänzenden Verwaltungsvorschriften kann festgelegt werden, dass die Zwischenbeurteilung – ggf. nur auf Antrag der Beamtinnen und Beamten – ein Gesamturteil enthält. ³Eine Stellungnahme zu Eignungsmerkmalen nach Art. 58 Abs. 4 und Abs. 5 LlbG entfällt.
- 9.3.2 ¹Bei einem Behördenwechsel, dem eine Abordnung vorangeht, ist eine Zwischenbeurteilung von der abgebenden Behörde nur dann zu erstellen, wenn die zeitliche Voraussetzung des Art. 57 LlbG bei Beginn der Abordnung erfüllt ist. ²Der einem Behördenwechsel vorangegangene Abordnungszeitraum ist von der aufnehmenden Behörde in der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen. ³Kommt es bis zur nächsten periodischen Beurteilung erneut zu einem Behördenwechsel, so ist Gegenstand einer ggf. nach Art. 57 LlbG erforderlich werdenden (weiteren) Zwischenbeurteilung der Zeitraum ab der Abordnung bis zu dem Beginn der nächsten, dem weiteren Behördenwechsel vorhergehenden Abordnung oder, im Falle eines sofortigen Behördenwechsels, bis zu dem Zeitpunkt dieses Wechsels.
- 9.3.3 Die Nrn. 6.1, 6.2 und 6.3 finden entsprechende Anwendung.
- 9.4 Weitere Arten dienstlicher Beurteilung
- Die obersten Dienstbehörden können weitere Arten dienstlicher Beurteilung, z. B.

Anlassbeurteilungen, durch Verwaltungsvorschrift zulassen.

10. Beurteilungsverfahren

10.1 ¹Maßgeblich für die Beurteilungszuständigkeit gemäß Art. 60 LlbG ist der Beurteilungsstichtag. ²Wird die Beurteilung von der Behördenleitung als Dienstvorgesetztem erstellt, sind unmittelbare Vorgesetzte der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten zu hören. ³Die Behördenleitung soll die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten der oder des zu Beurteilenden mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen. ⁴Mehrere unmittelbare Vorgesetzte erstellen einen einheitlichen Beurteilungsentwurf in gegenseitigem Einvernehmen. ⁵Hat die oder der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums den Dienstposten innerhalb der Behörde gewechselt, so soll die Behördenleitung – oder die oder der mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragte jetzige unmittelbare Vorgesetzte – nach Möglichkeit die früheren unmittelbaren Vorgesetzten hören, wenn der Einsatz auf dem früheren Dienstposten wenigstens sechs Monate betragen hat. ⁶Entsprechendes gilt, wenn die oder der unmittelbare Vorgesetzte innerhalb der Behörde den Dienstposten gewechselt hat.

10.2 ¹Abgeordnete Beamtinnen und Beamte werden von der Stammbehörde im Einvernehmen mit der aufnehmenden Behörde beurteilt, sofern die Abordnung nicht zu einer außerbayerischen oder nichtstaatlichen Dienststelle besteht; in diesem Fall erfolgt die Beurteilung durch die Stammbehörde im Benehmen mit der aufnehmenden Behörde. ²Ist die oder der zu Beurteilende am Beurteilungsstichtag bereits länger als sechs Monate abgeordnet, hat die beurteilende Dienststelle bei der aufnehmenden Behörde einen Beurteilungsbeitrag einzuholen. ³Gleiches gilt, wenn die oder der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums länger als sechs Monate abgeordnet war. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend bei Beamtinnen und Beamten, die im Beurteilungszeitraum hinsichtlich der Fachaufsicht länger als sechs Monate ununterbrochen einer anderen Dienststelle unterstellt waren, ohne dass dienstrechtlich eine Abordnung verfügt ist bzw. war.

10.3 ¹Art. 60 Abs. 1 Satz 4 LlbG eröffnet die Möglichkeit, für die Erstellung von Beurteilungen oder die Vereinheitlichung des Beurteilungsmaßstabs eine Beurteilungskommission vorzusehen, soweit ein dringendes dienstliches Bedürfnis gegeben ist. ²Ein solches kann insbesondere dann angenommen werden, wenn so (z. B. bei

einer großen Anzahl von gleichzeitig zu Beurteilenden) die Gleichmäßigkeit der Beurteilungen besser sichergestellt werden kann.

10.4 Um die Verantwortung und die Funktion der oder des unmittelbaren Vorgesetzten bei Beurteilungen zu stärken, erhält jede Beurteilung abschließend noch folgenden Hinweis:

„Stellungnahme der oder des unmittelbaren Vorgesetzten:

Ohne Einwendungen

Andernfalls bitte Begründung (ggf. auf gesondertem Beiblatt):

...’ .

10.5 ¹Die nach Nrn. 10.1 und 10.4 vorgesehene Beteiligung der oder des unmittelbaren Vorgesetzten entfällt, wenn die oder der unmittelbare Vorgesetzte und die zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe angehören. ²In diesen Fällen ist die oder der nächsthöhere Vorgesetzte zu beteiligen, sofern sie oder er nicht bereits für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten zuständig ist. ³Gehören die für die Beurteilung zuständige Behördenleitung und die zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe an, so ist die Beurteilung von der Leitung der vorgesetzten Dienststelle zu erstellen.

10.6 ¹Die dienstlichen Beurteilungen sind den Beamtinnen und Beamten zu eröffnen (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG). ²Die oder der Dienstvorgesetzte soll bei der Eröffnung die Beurteilung mit den Beamtinnen und Beamten besprechen (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 LlbG). ³Bei diesem Beurteilungsgespräch soll auf den wesentlichen Inhalt der Beurteilung eingegangen werden. ⁴Dadurch können Missverständnisse ausgeräumt und der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter Hilfen gegeben werden, wie sie oder er etwa aufgetretene Schwächen beseitigen kann. ⁵Die oder der Dienstvorgesetzte kann die Eröffnung und Besprechung der Beurteilung einer oder einem Vorgesetzten der Beamtinnen und Beamten übertragen, die oder der an der Erstellung der Beurteilung wesentlich mitgewirkt hat. ⁶Beamtinnen und Beamte haben das Recht, die Beurteilung mit der oder dem Dienstvorgesetzten zu besprechen. ⁷Den Beamtinnen und Beamten ist eine Ausfertigung oder ein Abdruck der Beurteilung auszuhändigen.

10.7 Bezüglich des besonderen Verfahrens bei der Beurteilung von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten wird auf die ‚Fürsorgerichtlinien‘ verwiesen.

11. **Übergangsregelungen**
- 11.1 ¹Die Feststellung der Aufstiegseignung nach § 41 Abs. 5, §§ 46 und 51 LbV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung kann in periodischen Beurteilungen, die nach dem 1. Januar 2011 wirksam werden, nicht mehr erfolgen. ²Dies gilt auch für periodische Beurteilungen, die in vor dem 1. Januar 2011 endenden Beurteilungszeiträumen zurückgestellt wurden, und nach dem 1. Januar 2011 nachgeholt werden. ³Insoweit kommen bereits die Regelungen der Art. 20, 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG sowie die ressortspezifischen Regelungen zur modularen Qualifizierung zum Tragen.
- 11.2 ¹Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 46 LbV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung aufgestiegen sind, und die Qualifikation für bestimmte Verwendungsbereiche erworben haben, können sich für Ämter und Dienstposten, die nicht dem bisherigen Verwendungsbereich entsprechen, qualifizieren, wenn sie weitere gemäß Art. 20 LlbG und den ressortspezifischen Regelungen erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich absolvieren (Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG). ²In diesen Fällen ist die Feststellung der Eignung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG keine Voraussetzung für die Übertragung von dem bisherigen Verwendungsbereich nicht zugehörigen Ämtern bzw. Dienstposten, sofern in den Regelungen zur modularen Qualifizierung nichts Abweichendes festgelegt wird.“
5. Es werden folgende neue Abschnitte 4 und 5 eingefügt:
- „Abschnitt 4
**Leistungsfeststellung
nach Art. 30, 66 BayBesG
in Verbindung mit Art. 62 LlbG**
1. **Anwendungsbereich**
- ¹Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur, soweit nach Art. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 68 Abs. 2 LlbG oder Art. 64 LlbG nichts Abweichendes geregelt ist. ²Für Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte findet dieser Abschnitt keine Anwendung.
2. **Fallgestaltungen**
- 2.1 ¹Art. 62 Abs. 1 Satz 1 LlbG bestimmt, dass Leistungsfeststellungen, die für die Entscheidungen nach Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG sowie Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich sind, soweit möglich, mit der periodischen Beurteilung verbunden werden. ²Es handelt sich dabei um folgende Konstellationen:
- Regelmäßiger Stufenaufstieg bzw. Stufenstopp: Feststellung, ob die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen erfüllt sind (Art. 62 Abs. 3 LlbG, Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG)
 - Leistungsstufe: Feststellung, ob dauerhaft herausragende Leistungen vorliegen (Art. 62 Abs. 2 LlbG, Art. 66 Abs. 2 BayBesG)
- ³Für die Leistungsfeststellung im Rahmen des Beurteilungsvordrucks kann das Muster der **Anlage 3** verwendet werden.
- 2.2 ¹Wird festgestellt, dass die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind (Stufenstopp), sind die Leistungen im Rahmen einer gesonderten Leistungsfeststellung in Abständen von jeweils einem Jahr nach Beginn des Stufenstopps erneut zu überprüfen (Art. 62 Abs. 5 Satz 1 LlbG). ²Sofern zu diesem Zeitpunkt zugleich eine periodische Beurteilung erstellt wird, wird die Überprüfungsfeststellung mit dieser verbunden (Art. 62 Abs. 5 Satz 4 LlbG). ³Einer gesonderten Leistungsfeststellung bedarf es auch dann, wenn eine Leistungsfeststellung für die Entscheidungen nach Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG sowie Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich ist, eine periodische Beurteilung jedoch nicht vorgeschrieben ist. ⁴Es handelt sich hierbei insbesondere um Fälle, die unter Art. 56 Abs. 3 LlbG fallen.
- 2.3 ¹Sofern während der Probezeit Leistungsfeststellungen nach Art. 30 Abs. 3, Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich werden, können diese mit der Einschätzung bzw. der Probezeitbeurteilung verbunden werden (Art. 62 Abs. 1 Satz 4 LlbG). ²Bezüglich der möglichen Ausgestaltung wird auf die **Anlage 4** und **Anlage 5** verwiesen.
3. **Zuständigkeit und Verfahren**
- ¹Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich in allen in Nr. 2 genannten Fällen nach Art. 60 und 61 LlbG. ²Die Ausführungen in Abschnitt 3 Nr. 10.1, 10.2, 10.4, 10.5, 10.6 sowie 10.7 finden entsprechende Anwendung.
4. **Gegenstand der Leistungsfeststellung**
- 4.1 ¹Gegenstand der Feststellung sind die Kriterien der fachlichen Leistung nach Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG, sofern keine anderen oder weitere Beurteilungskriterien die fachliche Leistung betreffend geregelt sind (vgl. Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG). ²Sofern diese abweichend geregelt sind oder von der Öffnungsklausel des Art. 59 Abs. 1 LlbG (bzgl. des Bewertungssystems) Gebrauch gemacht worden ist, muss jeweils bestimmt werden, wann die Möglichkeit

der Leistungsstufe besteht, wann Beamtinnen und Beamte regelmäßig aufsteigen und wann sie in den Stufen gestoppt werden sollen. ³Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Leistungsstufe, den Stufenstopp bzw. den regelmäßigen Stufenaufstieg den in Art. 62 Abs. 2, 3 und 5 LlbG geregelten Maßstäben entsprechen. ⁴Damit wird die Gleichbehandlung aller Beamtinnen und Beamten gewährleistet.

4.2 Für Leistungsfeststellungen während der Probezeit gelten abweichend die für die Einschätzung bzw. die Probezeitbeurteilung maßgebenden Bewertungsmaßstäbe (Art. 62 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 1 bzw. Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LlbG).

4.3 Treffen in einem Beurteilungszeitraum Zeiten aktiver Dienstleistung mit Zeiten nach Art. 31 Abs. 3 BayBesG zusammen, während der nach Art. 30 Abs. 3 Satz 5 BayBesG die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen als erfüllt gelten, ist im Wege einer Gesamtwürdigung des Beurteilungszeitraums zu entscheiden, ob insgesamt davon ausgegangen werden kann, dass die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen erfüllt sind (vgl. auch Nr. 30.3 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 30 BayBesG).

5. Maßstab

¹Leistungsfeststellungen können ihrer Funktion nur gerecht werden, wenn sie nach objektiven Gesichtspunkten erstellt werden und ein möglichst zutreffendes, ausgewogenes und umfassendes Bild von den Leistungen der Beamtinnen und Beamten geben. ²Die Nr. 2.3 bis 2.5 des Abschnitts 3 finden entsprechende Anwendung, soweit es um die Feststellung der fachlichen Leistung geht.

6. Ergänzende Regelungen zum regelmäßigen Stufenaufstieg, Stufenstopp und zur Leistungsstufe

Im Einzelnen gelten ergänzend für den regelmäßigen Stufenaufstieg, den Stufenstopp sowie die Leistungsstufe:

6.1 Regelmäßiger Stufenaufstieg

6.1.1 ¹Nach Art. 30 Abs. 2 BayBesG steigt das Grundgehalt in regelmäßigen Zeitabständen (bis zum Erreichen der Endstufe) an, wenn die Beamtin bzw. der Beamte die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen erfüllt. ²Bezugspunkt für die nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderliche Leistungsfeststellung ist grundsätzlich das jeweilige Amt im statusrechtlichen Sinn, das die Beamtin bzw. der Beamte am Beurteilungsstichtag bzw. dem Stichtag der

gesonderten Leistungsfeststellung inne hat. ³Die Mindestanforderungen gelten regelmäßig als erfüllt, wenn die Beamtin bzw. der Beamte in allen Einzelmerkmalen der fachlichen Leistung mindestens 3 von 16 Punkten hat. ⁴Bei Festlegung einer abweichenden Punkteskala (Art. 59 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LlbG) bedarf es einer entsprechend abweichenden Bestimmung der Mindestpunktzahl, bzw. bei Wahl einer verbalen Bewertung, der Festlegung eines entsprechenden verbalen Prädikats. ⁵Die Bildung eines Gesamturteils zur Bewertung der fachlichen Leistung insgesamt erfolgt nicht.

6.1.2 ¹Nach Art. 62 Abs. 4 LlbG sind bei der Entscheidung, ob die Mindestanforderungen erfüllt sind, sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. ²Es handelt sich dabei insbesondere darum,

- ob Leistungsmängel der Beamtin oder dem Beamten zugerechnet werden können; dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn sie auf eine Krankheit oder auf eine Schwerbehinderung zurückzuführen sind;
- inwieweit die gezeigten Leistungen von dem allgemeinen Durchschnitt abweichen;
- wie lange Leistungsmängel während des Beurteilungszeitraums bestanden haben;
- ob zu erwarten ist, dass Leistungsmängel auch ohne Maßnahmen durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten behoben werden.

³Die Grundsätze der ‚Fürsorgerichtlinien‘ sind zu beachten.

6.1.3 ¹Eine gesonderte Berücksichtigung der oben genannten Umstände ist ausnahmsweise nur insoweit möglich, als diese nicht bereits Eingang bei der Bewertung der nach Art. 58 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 6 Satz 2 LlbG maßgeblichen Beurteilungskriterien gefunden haben. ²Durch die Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ist gewährleistet, dass unberechtigte Benachteiligungen verhindert werden, und auf die Besonderheiten von Einzelfällen eingegangen werden kann.

6.2 Stufenstopp

6.2.1 Kann nicht festgestellt werden, dass die Mindestanforderungen erfüllt sind, ist gesetzliche Folge des Art. 30 Abs. 3 BayBesG das Verbleiben in der bisherigen Stufe.

6.2.2 ¹Der regelmäßige Stufenaufstieg darf einer Beamtin oder einem Beamten nur versagt werden, wenn sie oder er rechtzeitig vorher auf die Leistungsmängel ausdrücklich hingewiesen worden ist (Art. 62 Abs. 4 Satz 2

LlbG). ²Dies soll der betroffenen Beamtin bzw. dem betroffenen Beamten die Chance geben, Leistungsmängel rechtzeitig zu beheben und gleichzeitig aufzeigen, dass finanzielle Einbußen hingenommen werden müssen, wenn die Leistungen nicht gesteigert werden. ³Inhalt und Zeitpunkt des Hinweises sind im Personalakt zu vermerken. ⁴Das Beteiligungsrecht nach Art. 77a BayPVG ist zu beachten.

6.2.3 ¹Unterbleibt eine positive Feststellung gemäß Art. 62 Abs. 3 LlbG, ist dies der Beamtin bzw. dem Beamten gegenüber – in entsprechender Anwendung des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG – zu begründen. ²Eine Abschrift der Mitteilung der Gründe ist in den Personalakt aufzunehmen.

6.2.4 ¹Nach Art. 62 Abs. 5 LlbG wird regelmäßig überprüft, ob nunmehr die Mindestanforderungen nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG vorliegen. ²Dies ermöglicht dem Dienstherrn flexibel auf die Leistungen der Beamtinnen und Beamten nach einem Anhalten in der Stufe zu reagieren, und gibt der oder dem Betroffenen die Chance und den Anreiz, schnell die Leistungen zu steigern.

6.3 Leistungsstufe

6.3.1 ¹Art. 62 Abs. 2 LlbG legt fest, welche Beamtinnen und Beamten für eine Leistungsstufe in Betracht kommen können. ²Für die Probezeitbeamtinnen und Probezeitbeamten gilt Art. 62 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 5 LlbG. ³Von einer Festlegung genau bestimmter Kriterien wurde abgesehen, um die Entscheidung der oder des Dienstvorgesetzten nicht zu beschränken. ⁴Dies garantiert das notwendige Maß an Gerechtigkeit im Einzelfall. ⁵Für die Transparenz des Vergabeverfahrens sowie des Vergabeumfangs sorgt die Beteiligung der Personalvertretungen (Art. 77a BayPVG).

6.3.2 ¹Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BayBesG entscheidet die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle auf der Grundlage der Leistungsfeststellung im Rahmen einer weiteren Auswahlentscheidung (Vergabeentscheidung) über die tatsächliche Vergabe einer Leistungsstufe und deren Dauer. ²Der Beginn der Leistungsstufe kann bei jeder Beamtin und bei jedem Beamten individuell bestimmt werden. ³Letzteres ist nicht Gegenstand der Leistungsfeststellung. ⁴Auf Art. 62 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LlbG wird verwiesen.

7. **Wirksamkeit**

7.1 ¹Bezüglich des Beginns der Wirksamkeit einer Leistungsfeststellung ist auf den

Beginn des Monats abzustellen, der auf den Monat, in dem die Leistungsfeststellung eröffnet worden ist, folgt. ²Sofern die Leistungsfeststellung mit der periodischen Beurteilung verbunden ist, ist maßgeblich der Monat der Eröffnung der periodischen Beurteilung. ³Eine Leistungsfeststellung, die mit einer periodischen Beurteilung verbunden ist, gilt bis zur nächsten periodischen Beurteilung. ⁴Eine gesonderte Leistungsfeststellung ist wirksam bis zur ersten oder nächsten periodischen Beurteilung, bzw., wenn eine solche nicht erfolgt, bis zur nächsten gesonderten Leistungsfeststellung. ⁵Auf die Verwaltungsvorschriften zu Art. 30 und 66 BayBesG wird verwiesen.

7.2 ¹Unterbleibt eine positive Leistungsfeststellung (Stufenstopp), so treten die Rechtsfolgen des Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayBesG mit dem Beginn des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die periodische Beurteilung bzw. die gesonderte Leistungsfeststellung eröffnet worden ist. ²Jeweils nach einem Jahr ab Eintritt der Rechtsfolgen des Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayBesG wird erneut überprüft, ob die bzw. der Beschäftigte nunmehr die Mindestanforderungen erfüllt. ³Wenn dies der Fall ist, erfolgt eine positive Leistungsfeststellung; andernfalls wird festgehalten, dass die Leistung nach wie vor nicht den Mindestanforderungen entspricht. ⁴Nr. 7.1 Satz 1 gilt entsprechend. ⁵Auf die Verwaltungsvorschriften zu Art. 30 BayBesG wird verwiesen.

Abschnitt 5

Laufbahnrechtlicher Nachteilsausgleich für Wehrdienstzeiten oder gleichgestellte Zeiten

1. **Anwendungsbereiche**

Die Anwendungsbereiche des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz – ArbplSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl I S. 2055), des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl I S. 3054) sowie des Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhFG) vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954), beim Ausgleich von Verzögerungen auf Grund Wehrdienst oder gleichgestellter Zeiten in der laufbahnrechtlichen Entwicklung sind wie folgt abzugrenzen:

1.1 Arbeitsplatzschutzgesetz

Die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes finden Anwendung auf

- 1.1.1 den Grundwehrdienst und einen ggf. anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst (§§ 5 und 6b des Wehrpflichtgesetzes – WPfLG),
- 1.1.2 den freiwilligen Wehrdienst in besonderer Auslandsverwendung (§ 6a WPfLG), Hilfeleistungen im Innern und im Ausland (§§ 6c und 6d WPfLG) sowie den unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall (§ 16 Abs. 1 ArbPISchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 7 WPfLG) mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über Wehrübungen anzuwenden sind,
- 1.1.3 den auf Grund freiwilliger Verpflichtung in der Bundeswehr geleisteten Grundwehrdienst (§ 4 Abs. 3 WPfLG),
- 1.1.4 den in fremden Streitkräften geleisteten Wehrdienst (§ 8 WPfLG), soweit im Einzelfall das Bundesministerium der Verteidigung entschieden hat, dass er auf den Grundwehrdienst angerechnet wird oder angerechnet werden kann,
- 1.1.5 den Zivildienst nach § 24 des Zivildienstgesetzes (ZDG) und den freiwilligen zusätzlichen Zivildienst nach § 41a ZDG – § 78 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ZDG,
- 1.1.6 Wehrübungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 WPfLG); freiwillige Wehrübungen sind im Kalenderjahr allein oder zusammen mit anderen freiwilligen Wehrübungen insgesamt im Umfang von höchstens bis zu sechs Wochen zu berücksichtigen (§ 10 ArbPISchG) und
- 1.1.7 Wehrdienstverhältnisse als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit (§ 16a ArbPISchG).
- 1.2 Soldatenversorgungsgesetz
¹Die Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes finden Anwendung auf Wehrdienstverhältnisse als Soldat auf Zeit (§ 8a SVG). ²Sie gelten nicht für einen der Wehrpflicht unterliegenden Soldaten auf Zeit oder ehemaligen Soldaten auf Zeit, dessen Dienstzeit für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren festgesetzt oder nach § 54 Abs. 3 Soldatengesetz über diesen Zeitraum hinaus verlängert worden ist; sie gelten auch nicht für einen Soldaten auf Zeit oder ehemaligen Soldaten auf Zeit, der nicht der Wehrpflicht unterliegt (§ 8a Abs. 5 SVG).
- 1.3 Entwicklungshelfer-Gesetz
 Die Vorschriften des Entwicklungshelfer-Gesetzes finden Anwendung auf Entwicklungsdienstverhältnisse von nicht mehr als drei Jahren, soweit dadurch die Pflicht, Grundwehr- oder Zivildienst zu leisten, erloschen ist (§ 17 EhfG in Verbindung mit § 13b Abs. 3 WPfLG und § 14a Abs. 3 ZDG).
- 1.4 Sinngemäße Anwendung
 Abschnitt 5 Nrn. 2 bis 5 finden sinngemäße Anwendung auf
- 1.4.1 Jugendfreiwilligendienste nach § 1 Abs. 2 des Jugendfreiwilligendienstegesetz, soweit dadurch die Wehrpflicht erfüllt wird (§ 3 Abs. 1 Satz 1 WPfLG in Verbindung mit § 14c ZDG) im Umfang der Dauer des ersetzten Grundwehrdienstes,
- 1.4.2 den von Wehrpflichtigen gemäß § 42a WPfLG abgeleisteten Grenzschutzdienst (§ 59 Abs. 1 BGSg) und
- 1.4.3 den Dienst als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf oder früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der ein Dienstverhältnis von nicht mehr als drei Jahren eingegangen ist und mindestens zwei Jahre Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz oder in der Bundespolizei geleistet hat, bei einer Einstellung in den Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf.
- 1.5 Beim Ausgleich wehrdienstbedingter Laufbahnverzögerungen können nicht berücksichtigt werden:
- 1.5.1 hauptberufliche Zeiten im Polizeivollzugsdienst, insbesondere im Bundesgrenzschutz, auch soweit sie nach § 42 WPfLG oder § 15 Abs. 1 ZDG auf den Grundwehrdienst oder Zivildienst angerechnet werden, sofern nicht die Voraussetzungen der Nr. 1.4.3 vorliegen,
- 1.5.2 Zeiten, die zu einem Nachdienen nach § 5 Abs. 3 WPfLG oder § 24 Abs. 4 ZDG geführt haben.
2. **Nachteilsausgleich nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz**
- 2.1 Auswirkungen des Wehrdienstes auf eine bevorstehende Einstellung als Beamter
¹Gemäß § 9 Abs. 10 ArbPISchG darf eine Einstellung als Beamter auf Widerruf wegen der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verzögert werden. ²Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Einstellung bereits zugesagt ist, der Wehrpflichtige jedoch nach der Zusage, aber vor der Einstellung einberufen wird. ³In diesen Fällen ist der Soldat auch während des Wehrdienstes einzustellen; auf das Beamtenverhältnis findet dann § 9 Abs. 1 bis 8 ArbPISchG Anwendung. ⁴Hinderungsgründe, die der Einstellung eines zum Wehrdienst einberufenen Bewerbers entgegenstehen (z. B. Wegfall der haushaltsmäßigen Vorausset-

zungen), werden von § 9 Abs. 10 ArbPISchG nicht berührt.

2.2 Auswirkungen des Wehrdienstes auf bestehende Beamtenverhältnisse

2.2.1 Vorbereitungsdienst (§ 9 Abs. 8 Sätze 1 und 2 ArbPISchG)

Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die Zeit

- des Grundwehrdienstes (§ 9 Abs. 8 Satz 1 ArbPISchG)
- der auf Grund der Wehrpflicht sowie auf Grund freiwilliger Verpflichtung geleisteten Wehrübungen, soweit sie im Kalenderjahr sechs Wochen überschreiten (§ 9 Abs. 8 Satz 2 ArbPISchG)
- des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit im Sinn des § 16a ArbPISchG.

2.2.2 Probezeit (§ 9 Abs. 8 Satz 1 ArbPISchG)

Die Probezeit verlängert sich um die Zeit

- des Grundwehrdienstes (§ 9 Abs. 8 Satz 1 ArbPISchG)
- der freiwilligen Wehrübungen, soweit sie im Kalenderjahr sechs Wochen überschreiten (§ 9 Abs. 8 Satz 2 ArbPISchG); sie verlängert sich nicht um die Zeit der Pflichtwehrübungen, auch wenn sie sechs Wochen im Kalenderjahr übersteigen,
- des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a ArbPISchG.

2.2.3 Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns

Die sich aus der Wehrpflicht ergebenden beruflichen Verzögerungen sind angemessen auszugleichen (§ 9 Abs. 8 Satz 4 ArbPISchG).

¹Berufliche Verzögerungen ergeben sich insbesondere dadurch, dass der Vorbereitungsdienst und die Probezeit um die Zeit des Wehrdienstes verlängert werden (Nrn. 2.2.1 und 2.2.2). ²Ferner kann sich eine laufbahnmäßige Verzögerung dadurch ergeben, dass ein Beamter infolge seiner Einberufung zum Wehrdienst einen für die Qualifikationsprüfung notwendigen Lehrgang im Rahmen des Vorbereitungsdienstes nicht rechtzeitig besuchen kann oder sich sonst Überschneidungen bezüglich des Termins für die Qualifikationsprüfung oder einzelner erforderlicher Module ergeben. ³In jedem Einzelfall ist daher zu prüfen, ob und inwieweit das Ableisten des Wehrdienstes zu einer laufbahnmäßigen Verzögerung geführt hat. ⁴Bei den von § 16a Abs. 1 ArbPISchG erfassten Soldaten

auf Zeit ist von einer Verzögerung im Umfang des tatsächlich geleisteten Wehrdienstes auszugehen. ⁵Ferner ist zu beachten, dass freiwillige Wehrübungen beim Ausgleich wehrdienstbedingter Laufbahnverzögerungen nicht berücksichtigt werden, soweit sie den Rahmen des § 10 ArbPISchG überschreiten.

¹Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG rechnen Dienstzeiten, die insbesondere für eine Beförderung maßgeblich sind, von der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit. ²Um der Pflicht zum Nachteilsausgleich gemäß § 9 Abs. 8 Satz 4 ArbPISchG nachzukommen, wird der allgemeine Dienstzeitbeginn gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LlbG um die Zeit des Wehrdienstes vorverlegt; der allgemeine Dienstzeitbeginn kann folglich während der Probezeit oder auch vor dem Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe liegen. ³Die Dauer der Probezeit wird durch die Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns nicht berührt.

¹Zur Ermittlung des Dienstzeitbeginns in diesen Fällen ist zu errechnen, wann der Dienstzeitbeginn gewesen wäre, wenn der Beamte keinen Wehrdienst abgeleistet hätte. ²Als Anhaltspunkt kann hierbei der allgemeine Dienstzeitbeginn vergleichbarer Beamten und Beamtinnen (z. B. bei gleichem Einstellungszeitpunkt) dienen, die keinen Wehrdienst geleistet haben.

Beispiel 1:

<u>Maßnahme</u>	<u>Entwicklung ohne Wehrdienst</u>	<u>Entwicklung mit Wehrdienst</u>
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf	01.10.2011	01.10.2011
Grundwehrdienst		01.12.2011 – 31.05.2012
Tatsächliches Ende des dreijährigen Vorbereitungsdienstes	30.09.2014	30.09.2015
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe	01.10.2014	01.10.2015
Allgemeiner Dienstzeitbeginn	01.10.2016	01.10.2016 Der allgemeine Dienstzeitbeginn ist im Umfang der tatsächlich eingetretenen Verzögerung vorzuverlegen.

Beispiel 2:

<u>Maßnahme</u>	<u>Entwick- lung ohne Wehrdienst</u>	<u>Entwick- lung mit Wehrdienst</u>
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf	01.09.2011	01.09.2011
Grundwehrdienst		01.07.2011 – 31.12.2011
Tatsächliche Dauer des einjährigen Vorbereitungsdienstes (Annahme fester Einstellungstermine zum 01.01. und 01.09. eines Jahres)	01.09.2011 – 31.08.2012	01.01.2012 – 31.12.2012
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe	01.09.2012	01.01.2013
Allgemeiner Dienstzeitbeginn	01.09.2014	01.09.2014 Der allgemeine Dienstzeitbeginn ist hier nur um drei Monate vorzulegen, da sonst eine Besserstellung erfolgen würde.

2.2.4 Beförderung

¹Hat ein Beamter im Beamtenverhältnis auf Probe anrechenbaren Wehrdienst geleistet, ist der Ausgleich der wehrdienstbedingten Verzögerung grundsätzlich durch die Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns durchzuführen (vgl. Nr. 2.2.3).

²Ist ein Ausgleich der Verzögerung hier nicht (vollständig) möglich, so ist er, soweit möglich, im Rahmen der Beförderung vorzunehmen.

¹Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LlbG verbietet zwar grundsätzlich eine Beförderung während der Probezeit. ²Zur Regelung der laufbahnrechtlichen Umsetzung des angemessenen Ausgleichs gemäß § 9 Abs. 7 und 8 Satz 4 ArbPISchG enthält Art. 17 Abs. 3 LlbG jedoch eine Ausnahmemöglichkeit von dem Beförderungsverbot.

Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird dadurch nicht berührt.

Beispiel 1:

<u>Maßnahme</u>	<u>Entwick- lung ohne Wehrdienst</u>	<u>Entwick- lung mit Wehrdienst</u>
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe	01.01.2011	01.01.2011
Grundwehrdienst		01.01.2011 – 30.06.2011
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	01.01.2013	01.07.2013
Allgemeiner Dienstzeitbeginn	01.01.2013	01.01.2013
Mögliche Beförderung zwei Jahre nach allgemeinem Dienstzeitbeginn gemäß ressorteigener Beförderungsrichtlinien	01.01.2015	01.01.2015 Mit der Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns kann der Nachteilsausgleich in vollem Umfang durchgeführt werden.

Beispiel 2:

<u>Maßnahme</u>	<u>Entwick- lung ohne Wehrdienst</u>	<u>Entwick- lung mit Wehrdienst</u>
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe	01.01.2011	01.01.2011
Grundwehrdienst		01.01.2011 – 30.06.2011
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auf Grund Verkürzung der Probezeit um ein Jahr	01.01.2012	01.07.2012
Allgemeiner Dienstzeitbeginn	01.01.2012	01.01.2012
Mögliche Beförderung drei Monate nach allgemeinem Dienstzeitbeginn gemäß ressorteigener Beförderungsrichtlinien	01.04.2012	01.04.2012 Eine Beförderung ist hier auf Grund von Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 LlbG möglich. Der Nachteilsausgleich kann in vollem Umfang

<u>Maßnahme</u>	<u>Entwick- lung ohne Wehrdienst</u>	<u>Entwick- lung mit Wehrdienst</u>
		<p>durchgeführt werden. Erfolgt die Beförderung dennoch erst nach Ablauf der Probezeit (weil z. B. von dem Ermessen des Art. 17 Abs. 3 LbG kein Gebrauch gemacht wird), ist der noch ausstehende Nachteilsausgleich (hier: drei Monate) – soweit möglich – im Rahmen der nächsten Beförderung vorzunehmen.</p>

¹Leistet ein Beamter nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit anrechenbaren Wehrdienst, so dürfen dadurch keine laufbahnmäßigen Verzögerungen eintreten. ²Er ist zum selben Zeitpunkt zu befördern, wie vergleichbare Beamte ohne Wehrdienst (§ 9 Abs. 7 ArbPISchG); steht er z. B. während seiner Abwesenheit bei der Bundeswehr zur Beförderung heran, darf die Beförderung deshalb nicht hinausgeschoben werden. ³Unberührt bleibt bei Beförderungsentscheidungen der Leistungsgrundsatz, auch entsprechend der ressorteigenen Beförderungsrichtlinien.

¹Beamte, die anrechenbaren Wehrdienst geleistet haben, dürfen jedoch nicht früher als vergleichbare Beamtinnen und Beamte ohne Wehrdienst befördert werden. ²Als Anhaltspunkt für die Ermittlung des Zeitpunkts kann die Beförderung vergleichbarer Beamtinnen und Beamte ohne Wehrdienst herangezogen werden.

2.2.5 Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

¹Voraussetzung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist das erfolgreiche Ableisten einer Probezeit (§ 10 Satz 1 BeamStG). ²Da die zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen nach § 9 Abs. 8

Satz 4 ArbPISchG durchzuführende Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns oder eine Beförderung während der Probezeit die Dauer der Probezeit nicht berühren, kann eine durch den Wehrdienst bedingte Verzögerung bei der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit nicht ausgeglichen werden. ³Dies gilt auch, wenn infolge des Wehrdienstes die Frist des § 10 Satz 1 BeamStG überschritten wird.

2.3 Anrechnung von Wehrdienstzeiten in Beamtenverhältnissen, die erst nach Beendigung des Wehrdienstes begründet werden (§ 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2 ArbPISchG)

2.3.1 Vorbereitungsdienst und Probezeit

Eine Anrechnung des Wehrdienstes auf den Vorbereitungsdienst oder auf die Probezeit ist nicht zulässig (analog § 9 Abs. 8 Satz 1 ArbPISchG).

2.3.2 Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns

¹Bei Beamten, die

- im Anschluss an den Grundwehrdienst oder an eine Wehrübung den Vorbereitungsdienst begonnen haben (§ 12 Abs. 3 ArbPISchG),
- im Anschluss an den Grundwehrdienst oder an eine Wehrübung eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter über die allgemein bildende Schulbildung hinausgehende vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung) begonnen haben (§ 13 Abs. 2 Alternative 1 ArbPISchG) oder
- diese Ausbildung durch den Grundwehrdienst oder durch Wehrübungen unterbrochen haben (§ 13 Abs. 2 Alternative 2 ArbPISchG),

sind die wehrdienstbedingten Verzögerungen durch eine Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns nach den unter Nr. 2.2.3 genannten Grundsätzen auszugleichen. ²Vorausgesetzt wird nach § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 ArbPISchG grundsätzlich, dass sich diese Beamten bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung (erster Spiegelstrich) oder nach Abschluss der Ausbildung (zweiter und dritter Spiegelstrich) um Einstellung als Beamte oder Richter bewerben und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt werden.

Von der Sechsmonatsfrist soll abgesehen werden, wenn sich an den Abschluss der Ausbildung oder an den Grundwehrdienst bzw. an eine Wehrübung eine konsequente förderliche Entwicklung anschließt; hierzu zählen insbesondere Zeiten eines Hoch-

schulstudiums oder Zeiten zur Betreuung im eigenen Haushalt lebender Kinder.

Wird für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst das Bestehen einer Einstellungsprüfung oder die erfolgreiche Teilnahme an einem besonderen Auswahlverfahren gefordert, so genügt zur Wahrung der Sechsmonatsfrist die Meldung zur Einstellungsprüfung oder zum nächsten Auswahlverfahren, wenn der Bewerber nach bestandener Prüfung oder erfolgreicher Teilnahme am Auswahlverfahren in das Beamtenverhältnis berufen wird.

¹Bewirbt sich ein Soldat oder entlassener Soldat um Einstellung als Beamter nicht nach Ableistung des Grundwehrdienstes, sondern erst nach einer Wehrübung, so erfolgt nur eine Anrechnung derjenigen Wehrdienstzeit, die zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Bewerbung innerhalb der Sechsmonatsfrist geendet hat. ²Hat ein Soldat oder entlassener Soldat seine Ausbildung nicht im Anschluss an den Grundwehrdienst, sondern im Anschluss an eine Wehrübung begonnen, so kann im Rahmen des § 13 Abs. 2 ArbPISchG gleichfalls nur der Wehrdienst als Verzögerung angesehen werden, an den sich die Ausbildung unmittelbar anschließt.

Bei Bewerbern, deren Beamtenverhältnis nach § 22 Abs. 4 BeamStG mit Bestehen der Qualifikationsprüfung endet, ist im Rahmen des § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 ArbPISchG die Sechsmonatsfrist auch bei einer eventuell erforderlichen Bewerbung nach Bestehen der Qualifikationsprüfung zu wahren.

2.3.3 Beförderung

Soweit der Nachteilsausgleich nicht vollständig über eine Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns (Nr. 2.3.2) erfolgen konnte, sind die Verzögerungen entsprechend Nr. 2.2.4 auszugleichen.

2.4 Auswirkungen des Wehrdienstes auf Beamte mit sonstigem Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn (Art. 38 ff. LlbG)

§ 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 ArbPISchG erfassen alle diejenigen Beamten, deren Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis an Stelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes (Art. 39 LlbG) durchgeführt wird und die durch das Ableisten des Wehrdienstes in ihrer späteren laufbahnrechtlichen Entwicklung Nachteile erleiden.

2.4.1 Tätigkeit im Arbeitsverhältnis und in der Probezeit

Eine Anrechnung des Wehrdienstes auf die festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im

Arbeitsverhältnis oder auf die Probezeit ist nicht zulässig.

2.4.2 Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns

Der Nachteilsausgleich in diesen Fällen ist im Rahmen des § 12 Abs. 4 und des § 13 Abs. 3 ArbPISchG in Verbindung mit § 9 Abs. 8 Satz 4 ArbPISchG grundsätzlich durch eine Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns vorzunehmen (vgl. Nrn. 2.2.3 und 2.3.2). Wird der Wehrdienst während der Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit abgeleistet, so verlängert sich diese wie ein Vorbereitungsdienst.

2.4.3 Beförderung

Nr. 2.2.4 gilt entsprechend.

2.5 Andere Bewerber

Auf andere Bewerber (Art. 4 Abs. 2 LlbG) findet das ArbPISchG keine Anwendung.

2.6 Auswirkungen des Wehrdienstes auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis als Dienstanfänger

2.6.1 ¹Soweit ein Dienstanfänger ein vorgeschriebenes öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ableistet und währenddessen zum Wehrdienst eingezogen wird, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis grundsätzlich nicht. ²Die Vorschrift des § 9 Abs. 8 Sätze 1 und 2 ArbPISchG findet auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis keine Anwendung. ³Soweit eine Verlängerung mit Rücksicht auf den Ausbildungszweck jedoch erforderlich erscheint, kann das Ausbildungsverhältnis entsprechend verlängert werden.

Für die Dauer des Wehrdienstes sind die Dienstanfänger beurlaubt.

In den Fällen, in denen sich die Dauer des Wehrdienstes über das Ende des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses hinauszieht, darf nach § 9 Abs. 10 ArbPISchG die Einstellung als Beamter nicht verzögert werden.

2.6.2 ¹Bewirbt sich ein Soldat oder entlassener Soldat um Einstellung als Beamter und wird er als Dienstanfänger eingestellt, weil vor der Zulassung zum Vorbereitungsdienst ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis vorgeschrieben ist, so kann bereits währenddessen ein Ausgleich des Wehrdienstes durch eine Kürzung des Ausbildungsverhältnisses erfolgen. ²Hierbei kann sich (insbesondere soweit noch weitere förderliche Zeiten anzurechnen sind) ergeben, dass infolge des Wehrdienstausgleichs das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis entfällt. ³Soweit ein voller Wehrdienstausgleich durch Kürzung des Ausbildungsver-

- hältnisses nicht zu erzielen ist, so ist die verbleibende Zeit nach den unter Nr. 2.3 dargelegten Grundsätzen auszugleichen.
3. **Nachteilsausgleich nach dem Soldatenversorgungsgesetz**
- 3.1 Anrechnung von Wehrdienstzeiten in Beamtenverhältnissen, die erst nach Beendigung des Wehrdienstes begründet werden (§ 8a Abs. 1 und 3 SVG)
- 3.1.1 Vorbereitungsdienst und Probezeit
- Eine Anrechnung des Wehrdienstes auf den Vorbereitungsdienst und die Probezeit ist nicht zulässig.
- 3.1.2 Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns
- Bei Beamten, die
- im Anschluss an den Wehrdienst den Vorbereitungsdienst begonnen haben (§ 8a Abs. 1 SVG),
 - im Anschluss an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter über die allgemeine Schulbildung hinausgehende Schulbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung) unmittelbar begonnen haben (§ 8a Abs. 3 Satz 1 Alternative 1) oder
 - die Ausbildung durch den Wehrdienst unterbrochen haben (§ 8a Abs. 3 Satz 1 Alternative 2),
- sind die wehrdienstbedingten Verzögerungen unter den in Nr. 2.3 dargelegten Grundsätzen auszugleichen, wenn sich diese Beamten grundsätzlich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Wehrdienstes (erster Spiegelstrich) oder nach Abschluss der Ausbildung (zweiter und dritter Spiegelstrich) um Einstellung als Beamter oder Richter beworben haben und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt worden sind.
- Von der Sechsmonatsfrist soll abgesehen werden, wenn sich an den Abschluss der Ausbildung oder an den Wehrdienst eine konsequente förderliche Entwicklung anschließt; hierzu zählen insbesondere Zeiten eines Hochschulstudiums oder Zeiten zur Betreuung im eigenen Haushalt lebender Kinder.
- 3.1.3 Beförderungen
- Soweit der Ausgleich nicht vollständig über eine Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns (Nr. 3.1.2) erfolgen konnte, sind die Verzögerungen entsprechend Nr. 2.2.4 auszugleichen.
- 3.2 Auswirkungen des Wehrdienstes auf Beamte mit sonstigem Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn (Art. 38 ff. LlbG, § 8a Abs. 4 SVG)
- Nr. 2.4 gilt entsprechend.
- 3.3 Andere Bewerber
- Auf andere Bewerber (Art. 4 Abs. 2 LlbG) findet das SVG keine Anwendung.
- 3.4 Auswirkungen des Wehrdienstes auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis als Dienstanfänger
- Für den Nachteilsausgleich in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen als Dienstanfänger gilt Nr. 2.6.2 entsprechend.
4. **Nachteilsausgleich nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz**
- 4.1 Anrechnung von Wehrdienstzeiten in Beamtenverhältnissen, die erst nach Beendigung des Entwicklungshelferdienstes begründet werden (§ 17 EhfG)
- 4.1.1 Vorbereitungsdienst und Probezeit
- Eine Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst und die Probezeit ist nicht zulässig.
- 4.1.2 Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns
- Bei Beamten, die
- im Anschluss an den Entwicklungshelferdienst den Vorbereitungsdienst begonnen haben (§ 17 Abs. 1 EhfG),
 - im Anschluss an den Entwicklungshelferdienst eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter über die allgemeine Schulbildung hinausgehende Schulbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung) unmittelbar begonnen haben (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 EhfG) oder
 - die Ausbildung durch den Entwicklungshelferdienst unterbrochen haben (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 EhfG),
- sind die Verzögerungen bis zur Dauer des Grundwehrdienstes unter den in Nr. 2.3 dargelegten Grundsätzen auszugleichen, wenn sich diese Beamten grundsätzlich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Entwicklungshelferdienstes (erster Spiegelstrich) oder nach Abschluss der Ausbildung (zweiter und dritter Spiegelstrich) um Einstellung als Beamter oder Richter beworben haben und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt worden sind.
- Von der Sechsmonatsfrist soll abgesehen werden, wenn sich an den Abschluss der

- Ausbildung oder an den Entwicklungshelferdienst eine konsequente förderliche Entwicklung anschließt; hierzu zählen insbesondere Zeiten eines Hochschulstudiums oder Zeiten zur Betreuung im eigenen Haushalt lebender Kinder.
- 4.1.3 **Beförderungen**
Soweit der Ausgleich nicht vollständig über eine Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns (Nr. 4.1.2) erfolgen konnte, sind die Verzögerungen entsprechend Nr. 2.2.4 auszugleichen.
- 4.2 Auswirkungen des Entwicklungshelferdienstes auf Beamte mit sonstigem Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn (Art. 38 ff. LlbG, § 17 Abs. 3 EhfG)
Nr. 2.4 gilt entsprechend.
- 4.3 Andere Bewerber
Auf andere Bewerber (Art. 4 Abs. 2 LlbG) findet das EhfG keine Anwendung.
5. **Vollzugshinweise**
- 5.1 Der auszugleichende Wehr- oder Ersatzdienst ist durch eine Dienstzeitbescheinigung, die zu den Personalakten zu nehmen ist, nachzuweisen.
- 5.2 ¹Haushaltsrechtliche Vorschriften werden grundsätzlich nicht berührt. ²Daher können Beamte zum Ausgleich von Verzögerungen auf Grund Wehrdienst oder gleichgestellter Zeiten nur eingestellt oder befördert werden, wenn eine freie Planstelle zur Verfügung steht.“
6. Die bisherigen Abschnitte 4 bis 15 werden Abschnitte 6 bis 17.
7. Der neue Abschnitt 7 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Nr. 1.1.1 werden im achten Spiegelstrich die Worte „; ggf. Übertragungen eines anderen Amtes derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn oder einer geringerwertigen Tätigkeit innerhalb der Laufbahngruppe“ gestrichen.
- 7.2 In Nr. 1.2.4 Satz 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 276),“ gestrichen.
- 7.3 In Nr. 1.3.7 Satz 2 werden die Worte „innerhalb der Laufbahngruppe“ gestrichen.
- 7.4 In Nr. 1.4.2 Satz 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, BGBl I S. 3322, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008, BGBl I S. 2149“ sowie die Worte „vom 24. Juli 2003, GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008, GVBl S. 464“ gestrichen.
- 7.5 In Nr. 1.9 wird das Wort „2005“ gestrichen.
- 7.6 In Nr. 2.3 wird das Wort „laufbahnadäquate“ gestrichen und werden vor den Worten „eingespart wird“ die Worte „derselben Fachlaufbahn innerhalb derselben Behörde“ eingefügt.
- 7.7 In Nr. 2.3.1.3 Satz 1 wird das Wort „laufbahnadäquaten“ durch das Wort „vergleichbaren“ ersetzt.
- 7.8 In Nr. 2.3.2 werden die Worte „Beispiel (Beträge 2009): 75 v. H. von A 13 (gehobener Dienst) = Einsparung 0,83 A 12-Stelle oder 1,15 A 10-Stelle“ gestrichen.
- 7.9 In Nr. 3.2.4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 72a Abs. 1 Satz 2 BBesG“ durch die Worte „Art. 7 Satz 2 BayBesG“ ersetzt.
- 7.10 In Nr. 3.3 werden jeweils die Worte „Abschnitt 5“ durch die Worte „Abschnitt 7“ ersetzt.
8. Der neue Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Nr. 2.1.3 Satz 2 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.
- 8.2 In Nr. 2.2.1 Satz 1 werden die Worte „Art. 35 BayBG“ durch die Worte „Art. 30 LlbG“ und die Worte „§ 33 Satz 2 LbV“ durch die Worte „Art. 32 Satz 2 LlbG“ ersetzt.
9. Der neue Abschnitt 9 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Nr. 2.2.1 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 BBesG“ durch die Worte „Art. 5 Abs. 3 BayBG“ ersetzt.
- 9.2 In Nr. 2.2.3 Satz 2 werden die Worte „§ 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008, GVBl S. 312“ durch die Worte „Gesetz vom 22. Dezember 2009, GVBl S. 628“ ersetzt.
- 9.3 In Nr. 3.3 Abs. 1 Satz 3 wird im ersten Spiegelstrich das Wort „Laufbahn“ durch das Wort „Fachlaufbahn“ ersetzt.
- 9.4 In Nr. 7.3 wird nach dem Wort „wie“ das Wort „auch“ eingefügt.
- 9.5 In Nr. 10.3 Satz 1 wird das Wort „Freigrenzen“ durch das Wort „Höchstbeträge“ ersetzt.
10. Der neue Abschnitt 10 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Nr. 1.3.1.1 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Zentral bereitgestellte oder beschaffte Zeiterfassungssysteme (Basiskomponenten) sind im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen einzusetzen.“
- 10.2 In Nr. 1.3.1.6 Abs. 3 werden die Worte „Abschnitt 9“ durch die Worte „Abschnitt 11“ ersetzt.
- 10.3 In Nr. 1.3.5.1 Satz 3 werden die Worte „Art. 21 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86)“ durch

- die Worte „§ 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400)“ ersetzt.
- 10.4 In Nr. 2.1.1 werden im dritten Spiegelstrich die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „60 v. H.“ ersetzt.
- 10.5 In Nr. 2.1.2 werden im zweiten Spiegelstrich die Worte „den Altersteilzeitdienstbezügen“ durch die Worte „der Altersteilzeitbesoldung“ und das Wort „Bezügebestandteile“ durch das „Besoldungsbestandteile“ ersetzt.
- 10.6 In Nr. 2.2.3.1 wird im zweiten Spiegelstrich nach dem Wort „dass“ das Wort „sich“ eingefügt und wird nach dem Wort „Sachlage“ das Wort „sich“ gestrichen.
- 10.7 In Nr. 2.3.1.2 werden im ersten Spiegelstrich das Wort „laufbahnadäquaten“ durch das Wort „fachlaufbahnadäquaten“ und die Worte „Abschnitt 5“ durch die Worte „Abschnitt 7“ ersetzt.
- 10.8 In Nr. 2.4.2.2 wird das Beispiel wie folgt geändert:
- 10.8.1 Der Klammerzusatz „(zweieinhalb Jahre Vollbeschäftigung, zweieinhalb Jahre Freistellungsphase)“ wird durch den Klammerzusatz „(drei Jahre Vollbeschäftigung, zwei Jahre Freistellungsphase)“ ersetzt.
- 10.8.2 Die Worte „Nach drei Jahren“ werden durch die Worte „Nach dreieinhalb Jahren“ und die Worte „verbliebenen zwei“ werden durch die Worte „verbliebenen zweieinhalb“ ersetzt.
- 10.9 Nr. 2.7 wird wie folgt geändert:
- 10.9.1 In Satz 4 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
- 10.9.2 Es wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵In der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell sind Beförderungen ausnahmslos ausgeschlossen.“
11. Der neue Abschnitt 11 wird wie folgt geändert:
- 11.1 In Nr. 1 werden die Worte „Abschnitt 8“ durch die Worte „Abschnitt 10“ ersetzt.
- 11.2 In Nr. 1.2 Satz 1 werden die Worte „Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005, GVBl S. 287“ durch die Worte „§ 5 des Gesetzes vom 5. August 2010, GVBl S. 410, 610)“ ersetzt.
- 11.3 In Nr. 1.3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Wird die Dienstreise oder der Dienstgang von der Wohnung angetreten oder beendet, darf höchstens die Reisezeit berücksichtigt werden, die bei einer Abreise oder Ankunft an der Dienststelle angefallen wäre.“
- 11.4 In Nr. 1.4 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„²Die Abrechnung ist für jeden Kalendermonat zu erstellen.“
- 11.5 In Nr. 2.5.3.1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
- 11.6 In Nr. 2.5.3.2 werden die Worte „BesGr A 2“ durch die Worte „BesGr A 3“ ersetzt.
- 11.7 In Nr. 2.5.5 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
- 11.8 Nrn. 4 bis 4.7.3 werden aufgehoben.
12. Im neuen Abschnitt 12 Nr. 4.2 werden nach den Worten „Neuntes Buch“ die Worte „, dem Bayerischen Gleichstellungsgesetz“ eingefügt.
13. Im neuen Abschnitt 13 Nr. 3 wird das Wort „2005“ gestrichen.
14. Der neue Abschnitt 15 wird wie folgt geändert:
- 14.1 In Nr. 4 werden die Worte „für eine höhere Laufbahn“ durch die Worte „, der Voraussetzung für den Einstieg in einer höheren Qualifikationsebene ist,“ ersetzt.
- 14.2 Nrn. 4.4 und 4.5 erhalten folgende Fassung:
„4.4 Kein Rechtsanspruch auf Einstellung in einer anderen Fachlaufbahn bzw. einem fachlichen Schwerpunkt oder auf Verleihung eines Amtes ab einer höheren Qualifikationsebene nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung
¹Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung gewährt den Beschäftigten nach Ablauf der Beurlaubung keinen Rechtsanspruch auf Einstellung oder Übernahme in eine andere Fachlaufbahn bzw. einen fachlichen Schwerpunkt oder auf Verleihung eines Amtes ab einer höheren Qualifikationsebene. ²Die Beschäftigten sind in die Reihenfolge der übrigen (externen) Bewerberinnen und Bewerber einzureihen.
- 4.5 Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung kein Ersatz für die modulare Qualifizierung (Art. 20 LbG)
¹Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung stellt keinen Ersatz für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene dar. ²Allein die Tatsache, dass eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter die Qualifikation für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene erworben hat, rechtfertigt keine Bevorzugung bei der Zuerkennung der Eignung für die modulare Qualifizierung.“
- 14.3 Nr. 4.6 wird wie folgt geändert:
- 14.3.1 In Satz 1 werden die Worte „für eine höhere Laufbahn“ gestrichen.
- 14.3.2 In Satz 2 werden die Worte „in der niedrigeren Laufbahn“ durch die Worte „für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene“ und die Worte „einer höheren Laufbahn“ durch die Worte „der vierten Qualifikationsebene“ ersetzt.

- 14.3.3 In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „in der bisherigen Laufbahn“ gestrichen.
15. Der neue Abschnitt 16 wird wie folgt geändert:
- 15.1 In Nr. 1.1 Satz 2 werden die Worte „nach dem Aufstieg in die entsprechende Laufbahn des gehobenen Dienstes (§ 45 LbV) den Dienstherrn wechseln“ durch die Worte „die nächst höhere Qualifikationsstufe im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LbG) erreicht haben“ ersetzt.
- 15.2 In Nr. 1.2 erhält der dritte Spiegelstrich folgende Fassung:
- „– Zeiten von Beurlaubungen ohne Dienstbezüge nach § 7 des Gesetzes über den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz – EÜG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 77 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160), §§ 9, 16a ArbplSchG, ggf. in Verbindung mit § 78 ZDG,“.
- 15.3 Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
- „4. **Qualifikationserwerb im Sinn von Art. 38 bis 40 LbG**
- Bei einem Wechsel von Beamtinnen und Beamten, die im Arbeitnehmersverhältnis ausgebildet wurden (z. B. Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure oder Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure), sind die Kosten der Ausbildung im Arbeitnehmersverhältnis nach Maßgabe des Art. 139 Abs. 4 BayBG zu erstatten.“
- 15.4 Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 5 und 6.
16. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
- 16.1 Die Anlagen zu dieser Bekanntmachung ersetzen die bisherigen Anlagen 3 bis 5.
- 16.2 In Anlage 6 werden jeweils die Worte „Abschnitt 5“ durch die Worte „Abschnitt 7“ ersetzt.
- 16.3 In Anlage 7 werden die Worte „Abschnitt 6“ durch die Worte „Abschnitt 8“ ersetzt.
- 16.4 In den Anlagen 8 und 9 werden jeweils die Worte „Abschnitt 7“ durch die Worte „Abschnitt 9“ ersetzt.
- II.**
1. **Inkrafttreten**
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
2. **Außerkräftreten**
- Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen betreffend Laufbahnrechtliche Auswirkungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes vom 5. Oktober 1982 (FMBl S. 450, StAnz Nr. 43, ber. Nr. 52) außer Kraft.
- Weigert
Ministerialdirektor

Anlage 3
(s. Abschnitt 3 Nr. 6.2.1)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: Beurteilungsjahr

Dienstliche Beurteilung

Periodische Beurteilung

Zwischenbeurteilung

Beurteilungsbeitrag

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am

Schwerbehinderung: nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

Seite 2 für

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

	Bewertung
- Quantität
- Qualität
- Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger
- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten
- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)

2.2 Eignung

	Bewertung
- Auffassungsgabe
- Einsatzbereitschaft
- geistige Beweglichkeit
- Entscheidungsfreude
- Führungspotential

2.3 Befähigung

	Bewertung
- Fachkenntnisse
- mündliche Ausdrucksfähigkeit
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- zielorientiertes Verhandlungsgeschick

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich

Seite 3 für

4. **Gesamturteil**

Punktwert

5. **Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)5.1. (ggf.) Führungseignung5.2. Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)5.3. (ggf.) Eignung für ein Amt der BesGr ...5.4. Eignung für die Ausbildungsqualifizierung wird zuerkannt.5.5. Eignung für die modulare Qualifizierung wird zuerkannt.6. **Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.** ja nein¹7. **(ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG** werden festgestellt.

..... **Dienstvorgesetzte(r)**

(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den

(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

¹ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 4 für

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Anlage 4
(zu Abschnitt 3 Nr. 9.2.1.4)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.:

Probezeitbeurteilung

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Ablauf der – verkürzten – verlängerten¹ – Probezeit:

Schwerbehinderung: nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilung (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung) – verbale Beschreibung –:

¹ Nichtzutreffendes streichen.

3. Abschließende Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- geeignet.
- noch nicht geeignet.
- nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und/oder des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG erforderlich:

a.) **Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

- ja nein²

b.) **(ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG**

- werden festgestellt.

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

² Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

3. **Bewertung**

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- voraussichtlich geeignet.
 voraussichtlich noch nicht geeignet.
 voraussichtlich nicht geeignet.

4. **Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und/oder des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG erforderlich:**

a.) **Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

- ja nein¹

b.) **(ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG**

- werden festgestellt.

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

¹ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 3 der Einschätzung für

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
 (Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

2030.13-F

**Richtlinien
für die dienstliche Beurteilung und
die Leistungsfeststellung der Beamtinnen
und Beamten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 13. Dezember 2010 Az.: 22 - P 1150 - 019 - 50 584/10

Auf Grund von Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, ber. S. 764, BayRS 2030-1-4-F) und Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 605, ber. S. 764), sowie Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2010 (FMBl S. 264, StAnz Nr. 51/52), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende ergänzenden Richtlinien für die Beurteilung sowie Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs.

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten sowie die Leistungsfeststellung nach Art. 62 LlbG im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, sofern die Beamtinnen und Beamten nicht der obersten Dienstbehörde angehören.

1.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu Teil 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) sowie Abschnitte 3 und 4 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR).

1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter

¹Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter sind § 95 Abs. 2 SGB IX, Art. 21 LlbG und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern "Fürsorgetrichtlinien" 2005 vom 3. Dezember 2005 (FMBl S. 193, StAnz Nr. 50) zu beachten. ²Auf die Vorschriften in Abschnitt IX der Fürsorgetrichtlinien 2005 – insbesondere zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. auch Abschnitt 3 Nr. 5 der VV-BeamtR). ³Entsprechendes

gilt für die Leistungsfeststellungen (vgl. auch Abschnitt 4 Nr. 6.1.2 der VV-BeamtR).

1.4 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

¹Gleichstellungsbeauftragte sind auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG). ²Die Beschäftigten können sich direkt an die Gleichstellungsbeauftragten oder an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort wenden, die dann die Gleichstellungsbeauftragten informieren (vgl. auch Art. 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayGlG).

1.5 Gleichbehandlung

¹Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer noch Schwerbehinderte benachteiligt werden. ²Eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung von Beschäftigten mit Familienpflichten darf sich nicht nachteilig auswirken (vgl. Abschnitt 3 Nr. 4 der VV-BeamtR). ³Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von Teilzeitkräften ist die Leistung, die im Rahmen des jeweiligen Arbeitszeitstatus erbracht werden kann. ⁴Bei Schwerbehinderung sind die Fürsorgetrichtlinien 2005 (vgl. Nr. 1.3) zu beachten. ⁵Vor Vorlage der Vorübersichten (vgl. Nr. 2.4.1) sind Beurteilungsübersichten zu erstellen, aus denen sich die Verteilung der Gesamturteile auf Frauen und Männer, auf Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte, auch hier zusätzlich differenziert nach Frauen und Männern, sowie auf Schwerbehinderte ergibt. ⁶Bei auffälligen Unterschieden ist den Ursachen nachzugehen. ⁷Diese Beurteilungsübersichten sind den vorzulegenden Vorübersichten beizufügen.

2. Periodische Beurteilung (Art. 56, 58 LlbG)

2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum

¹Die Beamtinnen und Beamten werden alle drei Jahre periodisch beurteilt. ²Beurteilungstichtag ist grundsätzlich der 31. Mai des jeweiligen Beurteilungsjahres.

2.1.1 Vorbehaltlich gesonderter Regelungen (vgl. Nr. 2.1.2) werden folgende Beurteilungsgruppen gebildet:

- Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 (Beurteilungsgruppe A),
- Besoldungsgruppen A 9 (mit A 9 mit Amtszulage) bis A 11 (Beurteilungsgruppe B),
- Besoldungsgruppen A 12 (mit A 13 mit Amtszulage) bis A 16 (Beurteilungsgruppe C).

²Erstes Beurteilungsjahr für die Beurteilungsgruppe A ist 2011, für die Beurteilungsgruppe B 2012 und für die Beurteilungsgruppe C 2013. ³Auf die Übergangsregelungen in Nr. 8 wird verwiesen.

2.1.2 Es gelten folgende besondere Regelungen:

²Für den Bereich der Vermessungsverwaltung werden folgende Beurteilungsgruppen gebildet:

- Besoldungsgruppen A 3 bis A 7 (Beurteilungsgruppe A),

- Besoldungsgruppen A 8, A 9 und A 9 mit Amtszulage (Beurteilungsgruppe B),
- Besoldungsgruppen A 10 (mit A 13 mit Amtszulage) bis A 16 (Beurteilungsgruppe C).

³Erstes Beurteilungsjahr für die Beurteilungsgruppe A ist 2011, für die Beurteilungsgruppe B 2012 und für die Beurteilungsgruppe C 2013. ⁴Auf die Übergangsregelungen in Nr. 8 wird verwiesen.

¹Diejenigen Beamtinnen und Beamten, die der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege angehören, bilden eine einheitliche Beurteilungsgruppe, die alle Besoldungsgruppen umfasst. ²Erstes Beurteilungsjahr ist 2012. ³Auf die Übergangsregelung in Nr. 8 wird verwiesen.

- 2.1.3 ¹Der periodischen Beurteilung ist – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – der Zeitraum vom 1. Juni des vorangegangenen Beurteilungsjahres bis zum 31. Mai des jeweils aktuellen Beurteilungsjahres der jeweiligen Beurteilungsgruppe zu Grunde zu legen (regulärer Beurteilungszeitraum; zu den Übergangsregelungen vgl. Nr. 8). ²Bei der Nachholung von nach Art. 56 Abs. 2 LlbG zurückgestellten Beurteilungen verlängert sich der reguläre Beurteilungszeitraum ausnahmsweise um die Zeit der Zurückstellung, wenn eine Beurteilung wegen eines zu kurzen Zeitraums (z. B. bei Erkrankung der Beamtin oder des Beamten) zurückgestellt worden ist, und unter Einbeziehung der Zeit der Zurückstellung hinreichende Grundlagen für eine sachgerechte Beurteilung vorliegen. ³Der Beurteilungszeitraum darf in keinem Fall im Geltungsbereich dieser Richtlinien, insbesondere nicht in den Fällen des Wechsels in eine neue Beurteilungsgruppe länger als vier Jahre umfassen (Art. 56 Abs. 1 Satz 1 LlbG).
- 2.1.4 ¹Der Beurteilungszeitraum beginnt frühestens
- 2.1.4.1 mit dem Ablauf der Probezeit,
- 2.1.4.2 bei beurlaubten oder vom Dienst freigestellten Beamtinnen und Beamten mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes, wenn dieser in die Zeit nach dem 1. Dezember des auf Grund des dann innegehabten Amtes maßgebenden Beurteilungsjahres vorangehenden Jahres fällt. ²Der Tag der Wiederaufnahme des Dienstes ist nur dann maßgebend, wenn in dem durch das Beurteilungsjahr bestimmten regulären Beurteilungszeitraum nicht insgesamt im Umfang von sechs Monaten Dienst geleistet wurde oder in diesem Umfang Zeiten der Beurlaubung oder Freistellung vorhanden sind, die nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 LlbG als Dienstzeit gelten.
- 2.1.4.3 bei Beamtinnen und Beamten, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind, mit dem Tag der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich,
- 2.1.4.4 bei Beamtinnen und Beamten, die die Ausbildungsqualifizierung (Art. 37, 16 Abs. 2 Satz 1 LlbG) erfolgreich abgeschlossen haben, mit dem Tag der erstmaligen Übertragung des Eingangsamtes ent-

sprechend der nächsthöheren Qualifikationsebene,

- 2.1.4.5 im Übrigen – soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist – mit dem Ende des der vorangegangenen regulären periodischen Beurteilung zugrunde gelegten Zeitraums, frühestens jedoch mit dem 1. Juni des vorangegangenen Beurteilungsjahres. ²Bei Beamtinnen und Beamten, die aus einer Beurlaubung oder Freistellung zurückkehren, ist hierfür maßgeblich der reguläre Beurteilungszeitraum, in dem sie den Dienst wiederaufnehmen.
- 2.2 Zu beurteilender Personenkreis, Zurückstellungen, Nachholungen
- 2.2.1 ¹In die jeweilige aktuelle periodische Beurteilung sind grundsätzlich alle Beamtinnen und Beamten einzubeziehen, die am Beurteilungstichtag die Probezeit nach Art. 12 LlbG abgeschlossen haben und deren Beurteilung nicht zurückgestellt wird. ²Auf Nr. 2.2.6 wird verwiesen.
- 2.2.2 ¹Es sind alle Beamtinnen und Beamten unabhängig vom Lebensalter zu beurteilen (Art. 56 Abs. 3 LlbG). ²Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, die vor dem Wirksamwerden der periodischen Beurteilung in den Ruhestand treten oder deren Versetzung in den Ruhestand zum Beurteilungstichtag bereits wirksam verfügt ist. ³Ebenso werden Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) nicht einbezogen, wenn ihre Freistellungsphase vor dem Wirksamwerden der periodischen Beurteilung beginnt.
- 2.2.3 Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungstichtag beurlaubt oder vom Dienst freigestellt sind, unterliegen der periodischen Beurteilung nur, wenn sie im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate Dienst geleistet haben oder wenn die Zeiten der Beurlaubung oder Freistellung nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 LlbG als Dienstzeit gelten.
- 2.2.4 Beamtinnen und Beamte, denen gemäß Art. 46 BayBG ein Amt mit leitender Funktion auf Probe übertragen ist, unterliegen in diesem Amt der periodischen Beurteilung.
- 2.2.5 Zurückstellungen
- Grundsätzlich zurückzustellen ist in folgenden Fällen:
- 2.2.5.1 ¹Die periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai des jeweiligen Beurteilungsjahres der jeweiligen Beurteilungsgruppe befördert worden sind, oder deren letzte periodische Beurteilung in diesem Zeitraum nachgeholt wurde, wird unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums bis 31. Mai des dem Beurteilungsjahr der jeweiligen Beurteilungsgruppe folgenden Kalenderjahres zurückgestellt. ²Davon abweichend ist die periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die auf Grund der Nachholung der letzten periodischen Beurteilung im Zurückstellungszeitraum

befördert werden, ein Jahr nach der Beförderung nachzuholen.

2.2.5.2 ¹Eine Zurückstellung kommt ferner in den Fällen des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG in Betracht, wenn das jeweilige Verfahren für die Beurteilung prägend sein kann, insbesondere, weil Gegenstand des Verfahrens eine eng mit der dienstlichen Leistung zusammenhängende Pflichtverletzung ist. ²In den Fällen des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG kommt es für die Annahme eines sonstigen in der Person liegenden wichtigen Grundes (insbesondere eine längere Krankheit) weder auf ein Verschulden noch auf ein Vertretenmüssen der oder des zu Beurteilenden an. ³Die Entscheidung über die Zurückstellung steht im Ermessen der Beurteilerin bzw. des Beurteilers.

2.2.6 Nachholungsfälle

2.2.6.1 ¹Die periodische Beurteilung ist ein Jahr nach dem Ablauf der Probezeit, der Übertragung eines höheren Amtes im Wege der Ausbildungsqualifizierung bzw. ein Jahr nach der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich nachzuholen. ²Die Nachholung unterbleibt, wenn innerhalb der Jahresfrist der nächste Beurteilungszeitraum derjenigen Beurteilungsgruppe endet, der das jeweilige Amt, das die Beamtin bzw. der Beamte innehat, im Falle der Ausbildungsqualifizierung das übertragene höhere Amt zuzuordnen ist. ³Die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im jeweiligen Eingangsamt ist nach einem Mindestbewährungszeitraum von sechs Monaten vor Ablauf der Jahresfrist nachzuholen, wenn sich der allgemeine Dienstzeitbeginn (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG) auf Grund von Wehr- oder Zivildienst sowie dem gleichgestellte Zeiten oder durch die Inanspruchnahme von Elternzeit verzögert hat oder sich anderweitig auf Grund von Zeiten im öffentlichen Interesse laufbahnrechtliche Nachteile ergeben, und die Nachholung zur Aufrechterhaltung eines gewährten laufbahnrechtlichen Nachteilsausgleichs oder zum Ausgleich einer laufbahnrechtlichen Verzögerung erforderlich ist; das gleiche gilt bei Einstellung in einem höheren als dem Eingangsamt (Art. 14 Abs. 1 LlbG).

2.2.6.2 ¹Bei Beamtinnen und Beamten, bei denen der Beurteilungszeitraum mit dem Tag der Wiederaufnahme beginnt (vgl. Nr. 2.1.4.2), ist die Beurteilung ein Jahr nach Wiederaufnahme des Dienstes nachzuholen. ²Die Beurteilung ist nach einer Mindestbewährungszeit von sechs Monaten vor Ablauf der Jahresfrist nachzuholen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines gewährten laufbahnrechtlichen Nachteilsausgleichs oder zum Ausgleich einer laufbahnrechtlichen Verzögerung erforderlich ist. ³Wird die Beamtin oder der Beamte im Zeitraum, der der nachzuholenden Beurteilung zu Grunde liegt, befördert, ist die Beurteilung erst ein Jahr nach der Beförderung nachzuholen.

2.2.6.3 ¹Ferner ist die periodische Beurteilung in den Fällen des Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG nachzuholen. ²Eine Nachholung kommt zudem dann in Betracht, wenn diese erforderlich ist, um zu verhindern, dass eine Beamtin bzw. ein Beamter auf Grund des Zeit-

punkts einer erfolgten Beförderung und eines damit verbundenen Wechsels der Beurteilungsgruppe bzw. auf Grund des Zeitpunkts einer erfolgten Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 bzw. A 9 vor Abschluss der Ausbildungsqualifizierung erst nach Erfüllen von Beförderungsvoraussetzungen in die nächste reguläre Beurteilung einbezogen werden und erst dann eine aktuelle periodische Beurteilung in diesem Amt erlangen würde. ³Eine Nachholung entfällt, wenn im Zeitpunkt der Nachholung wegen Ablaufs des aktuellen Beurteilungszeitraums eine neue periodische Beurteilung erfolgt.

2.2.7 Sonderfälle

¹Die periodische Beurteilung der mit dem Ziel der Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit an ein Finanzgericht abgeordneten oder versetzten Beamtinnen und Beamten wird zurückgestellt. ²Sie ist (nur) nachzuholen, wenn die Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit endgültig nicht zustande kommt. ³Der Beurteilungszeitraum verlängert sich nicht.

2.3 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung

2.3.1 ¹Die periodischen Beurteilungen sind grundsätzlich nach dem Muster der Anlage 3 der VV-BeamtR zu erstellen. ²Das Muster der Anlage 3 der VV-BeamtR kann für überwiegend hauptamtlich eingesetzte Lehrkräfte an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie der Landesfinanzschule in weiteren Punkten unter Beachtung des Abschnitts 3 der VV-BeamtR abgeändert werden, soweit dies erforderlich ist, um ressortspezifischen Regelungen Rechnung zu tragen. ³Auf die Nrn. 6.1, 6.2, 7 und 8 des Abschnitts 3 der VV-BeamtR wird verwiesen. ⁴Die zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten sollen eine Erklärung über ihre Verwendungsbereitschaft nach dem Muster der Anlage 1 der ergänzenden Beurteilungsrichtlinien abgeben.

2.3.2 Für folgende Bereiche gelten besondere Regelungen hinsichtlich der Beurteilungskriterien (Art. 58 Abs. 3, 6 Satz 2 LlbG):

– ¹Für die Beamtinnen und Beamten an der Landesfinanzschule bzw. der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, die überwiegend als hauptamtliche Lehrkräfte eingesetzt sind, wird abweichend von Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d LlbG das Beurteilungskriterium „pädagogischer Erfolg“ bestimmt. ²Ferner wird abweichend von Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c LlbG für die Beamtinnen und Beamten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, die überwiegend als hauptamtliche Lehrkräfte eingesetzt sind, das Beurteilungskriterium „Förderung des aktiven und selbstgesteuerten Lernens der Studierenden“ bzw. für die Beamtinnen und Beamten an der Landesfinanzschule, die überwiegend als hauptamtliche Lehrkräfte eingesetzt sind, das Beurteilungskriterium „Verhalten gegenüber den Auszubildenden und den Seminaristen“ bestimmt.

– ¹Für den Bereich der Vermessungsverwaltung wird in Ergänzung zu den unter Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG genannten Beurteilungskriterien das Merkmal „wirtschaftliches Verhalten und Kostenbewusstsein“ bestimmt. ²Ferner wird in Ergänzung zu den unter Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 LlbG genannten Beurteilungskriterien das Merkmal „Kreativität und Bereitschaft zur Innovation“ sowie in Ergänzung zu den unter Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 LlbG genannten Beurteilungskriterien das Merkmal „Planungsvermögen“ festgelegt.

– Für den Bereich der Immobilien Freistaat Bayern, des Bayerischen Hauptmünzamts, der Staatlichen Lotterieverwaltung und der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen wird in Ergänzung zu den unter Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 LlbG genannten Beurteilungskriterien das Merkmal „wirtschaftliches Verhalten“ festgelegt.

2.3.3 ¹Das in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannte Beurteilungskriterium „Führungserfolg“ ist nur bei Beamtinnen und Beamten zu bewerten, die im Beurteilungszeitraum für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten Führungsaufgaben tatsächlich wahrgenommen haben. ²Im Übrigen wird auf Abschnitt 3 Nr. 6.2.1.1 der VV-BeamtR verwiesen.

2.3.4 Für die Eignungsmerkmale nach Art. 58 Abs. 4 und 5 LlbG gilt Folgendes:

2.3.4.1 Feststellung der Eignung für Beförderungämter

¹Es ist anzugeben, für welches Beförderungamt die Beamtin oder der Beamte in Betracht kommt. ²Die Beförderungseignung kann dabei nur zuerkannt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte bereits auf einem entsprechend bewerteten Dienstposten eingesetzt ist oder ihr bzw. ihm ggf. die Verwendungseignung für einen entsprechend bewerteten Dienstposten (uneingeschränkt) zugesprochen wird. ³Sofern und soweit die Beförderungsvoraussetzungen ganz oder teilweise noch nicht erfüllt sind, jedoch grundsätzlich die Eignung für ein bestimmtes Amt in Betracht kommt, kann die Eignung unter dem Vorbehalt der Erfüllung der (weiteren) Voraussetzungen zuerkannt werden. ⁴Ein Bewährungsvorbehalt gilt nicht bei Ämtern in leitender Funktion, die im Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Probe nach Art. 45 bzw. Art. 46 BayBG zu übertragen sind.

Für den Bereich der Steuerverwaltung gelten folgende besondere Regelungen:

– Im Dienstzweig „Allgemeine Verwaltung“ kann die Beförderungseignung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 nur vergeben werden, wenn die Beamtin bzw. der Beamte im Beurteilungszeitraum dauerhaft mit der Sachgebietsleitung betraut war und zugleich die Führungseignung für die Tätigkeit als Sachgebietsleiterin bzw. Sachgebietsleiter zuerkannt wird.

– Die Feststellung der Eignung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 setzt in der Regel voraus, dass die Beamtin oder der Beamte sich bereits

in der Leitung eines Finanzamts oder einer vergleichbaren Führungsfunktion bewährt hat.

2.3.4.2 Feststellung der Eignung für Dienstposten bzw. Arbeitsbereiche

Es ist zu vermerken, für welche Dienstposten die Beamtin bzw. der Beamte, ggf. unter dem Vorbehalt der Bewährung, in Betracht kommt.

¹Für den Bereich der Steuerverwaltung gelten folgende Regelungen: ²Es ist zu vermerken, für welche Arbeitsbereiche die Beamtin bzw. der Beamte in Betracht kommt; das Muster der Anlage 3 der VV-BeamtR ist insoweit entsprechend anzupassen. ³Die möglichen Arbeitsbereiche ergeben sich aus dem Personalentwicklungskonzept bzw. den Leitlinien Personalentwicklung. ⁴Soweit erforderlich, insbesondere, wenn innerhalb eines Arbeitsbereichs (ohne Berücksichtigung der Bündelungsbewertung) Dienstposten unterschiedlicher Wertigkeit bestehen, kann auch eine auf konkrete Dienstposten bezogene Eignungsfeststellung, ggf. unter dem Vorbehalt der Bewährung erfolgen. ⁵Die Eignung kann auch erst nachträglich – unter Umständen auch erst nach einer entsprechenden Verwendung und Bewährung auf einem Dienstposten – formlos zuerkannt werden. ⁶Wird Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 die Eignung für nach Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 bewertete Dienstposten zugesprochen, auf denen sie sich noch nicht bewährt haben, ist die Eignung nur unter dem Vorbehalt „nach Bewährung“ auszusprechen.

2.3.4.3 Feststellung der Eignung für Führungsfunktionen

¹Sofern eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, ist eine differenzierte Aussage darüber zu treffen, für welche konkrete Funktion mit Führungsaufgaben – ggf. unter dem Vorbehalt z. B. erforderlicher Fortbildungen – eine Beamtin bzw. ein Beamter in Betracht kommt (vgl. Abschnitt 3 Nr. 8.1.1 der VV-BeamtR). ²Bei Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 13 soll zudem möglichst frühzeitig konkret dargelegt werden, ob die Beamtin bzw. der Beamte für die nächste Führungsebene – ggf. ebenfalls nur unter dem Vorbehalt erforderlicher Qualifizierungen – geeignet ist. ³Führungsebenen in diesem Sinn sind in der Regel die in Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungsplänen ausgewiesenen Gliederungsebenen der jeweiligen Behörden. ⁴Weiteres ergibt sich aus Personalentwicklungskonzepten bzw. anderen Richt- bzw. Leitlinien.

¹Für Führungsfunktionen kommen nur besonders geeignete, leistungsstarke Beamtinnen und Beamte in Betracht. ²Beamtinnen und Beamte, die noch keine Führungsfunktionen ausüben, kann eine entsprechende Eignung grundsätzlich erst bei einem Gesamturteil von 11 oder mehr Punkten zuerkannt werden.

Für einzelne Bereiche gelten folgende besondere Regelungen:

¹Für den Bereich der Vermessungsverwaltung gilt für Beamtinnen und Beamte in der Besoldungsgruppe A 11 abweichend von Abs. 2 Satz 2 ein Mindestgesamturteil von 10 Punkten. ²Abs. 1 Satz 2 findet erst bei Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 14 Anwendung.

Für den Bereich des Landesamts für Finanzen, der Immobilien Freistaat Bayern, der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Staatlichen Lotterieverwaltung und des Bayerischen Hauptmünzamts gilt für Beamtinnen und Beamte abweichend von Abs. 2 Satz 2 ein Mindestgesamturteil von 10 Punkten.

Am Landesamt für Finanzen sowie der Immobilien Freistaat Bayern ist abweichend von Abs. 2 Satz 2 weitere Voraussetzung für die Zuerkennung der Führungseignung ein Punktwert von grundsätzlich 11 und mehr Punkten im Einzelmerkmal „Führungspotential“ (Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG); Führungsfunktionen im Sinn des Abs. 1 Satz 3 sind beim Landesamt für Finanzen die Referats- und Abteilungsleitungen, bei der Immobilien Freistaat Bayern die Leitungen der Geschäftsbereiche, der Regionalvertretungen und deren Bereiche sowie die Leitung des Justizariats und des Fachbereichs Personal.

Führungsfunktionen im Sinn des Abs. 1 Satz 3 sind bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege die Leitungen der Fachbereiche und deren Stellvertretung und die Leitung der Zentralverwaltung.

2.3.4.4 Feststellung der Eignung für die Ausbildungsqualifizierung bzw. modulare Qualifizierung

¹Für die Feststellung der Eignung für die Ausbildungsqualifizierung bzw. die modulare Qualifizierung wird auf Abschnitt 3 Nr. 8.2 der VV-Beamtr sowie die Regelungen zur Ausbildungsqualifizierung und modularen Qualifizierung verwiesen. ²Das Muster der Anlage 3 der VV-Beamtr ist ggf. entsprechend anzupassen, sofern die Feststellung für bestimmte fachliche Schwerpunkte erfolgen soll.

2.4 Vorbereitung und Durchführung der periodischen Beurteilung

Soweit im Einzelfall vom Staatsministerium der Finanzen nichts anderes angeordnet wird, ist die periodische Beurteilung nach folgendem Verfahren durchzuführen:

2.4.1 Vorbereitende Übersichten

2.4.1.1 ¹Zur Vorbereitung erstellen die beurteilenden Dienstvorgesetzten bis 20. Juni des jeweiligen Beurteilungsjahres namentliche Vorübersichten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich beabsichtigten periodischen Beurteilungen. ²Die Vorübersichten werden auf der Ebene der Mittel- oder Zentralbehörden oder Hauptverwaltungen durch statistische Auswertungen ergänzt, die auch die Verteilung der Punktwerte auf Frauen und Männer sowie auf Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte, auch hier zusätzlich differenziert nach Frauen und Männern, sowie auf

Schwerbehinderte ausweisen, und den vorgesetzten Dienstbehörden vorgelegt. ³Bei Zurückstellungen ist an Stelle des Gesamturteils bzw. der Feststellung von Eignungsmerkmalen der Grund der Zurückstellung zu vermerken. ⁴Anhand dieser Unterlagen wirken die vorgesetzten Dienstbehörden in geeigneter Weise auf einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab hin (Beurteilungsabgleich).

2.4.1.2 ¹Entsprechend Nr. 2.4.1.1 erstellte Vorübersichten der nach Nr. 2.2.5.1 Satz 1 zurückgestellten Beurteilungen sind bis zum 20. Juni des dem jeweiligen Beurteilungsjahr folgenden Kalenderjahrs vorzulegen. ²Beurteilungen, die nach Nr. 2.2.5.1 Satz 2, Nr. 2.2.6 oder aus sonstigen Gründen nachgeholt werden, sind (unmittelbar) nach Ablauf des jeweiligen Beurteilungszeitraums formlos mit den jeweils vorgesetzten Dienstbehörden abzustimmen; bei Beschäftigten ab der Besoldungsgruppe A 14 erfolgt die Abstimmung unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen.

2.4.2 Beurteilungsabgleich in der Steuerverwaltung

2.4.2.1 ¹Der Beurteilungsabgleich bei der jeweiligen Beurteilungsgruppe wird federführend vom Landesamt für Steuern durchgeführt. ²In der Steuerverwaltung wird von den beurteilenden Dienstvorgesetzten zur Einhaltung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs grundsätzlich bereits vor der Vorlage der Beurteilungsvorübersichten an das Landesamt für Steuern auf Gruppenebene je ein Gremium gebildet, in dem auf der Grundlage statistischer Punkteverteilungsübersichten nach Nr. 2.4.1.1 der Beurteilungsabgleich vorbereitet wird. ³Die Vorübersichten der Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 werden vom Landesamt für Steuern gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Finanzämter, an denen die zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten beschäftigt sind, erstellt und abgeglichen. ⁴Die Vorübersichten der Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 14 werden in den Finanzamtsgruppen erstellt und anschließend vom Landesamt für Steuern, den beurteilenden Amtsleiterinnen und Amtsleitern unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen abgeglichen. ⁵Für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 15 werden die Vorübersichten vom Landesamt für Steuern, den beurteilenden Amtsleiterinnen und Amtsleitern (soweit sie mindestens der Besoldungsgruppe A 16 angehören) unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen gemeinsam erstellt und abgeglichen.

2.4.2.2 ¹Die Vorübersichten der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesamts für Steuern zu erstellenden Beurteilungen werden vom Landesamt für Steuern vorbereitet und abschließend, in Kenntnis des den Finanzamtsbeurteilungen zugrunde gelegten Maßstabs, mit dem Staatsministerium der Finanzen abgeglichen. ²In diesen Abgleich sind auch die Beurteilungsvorübersichten der Leiterin oder des Leiters der Landesfinanzschule einzubeziehen.

- 2.4.2.3 Bei nachgeholten Beurteilungen (vgl. Nr. 2.4.1.2) findet der Beurteilungsabgleich durch das Landesamt für Steuern, ab Besoldungsgruppe A 14 unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen statt.
- 2.4.3 Beurteilungsabgleich am Landesamt für Finanzen und bei der Immobilien Freistaat Bayern
¹Der Beurteilungsabgleich innerhalb des Landesamts für Finanzen und der Immobilien Freistaat Bayern erfolgt durch die Dienstvorgesetzte bzw. den Dienstvorgesetzten. ²Es bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen zu den vorbereitenden Übersichten.
- 2.4.4 Beurteilungsabgleich in der Vermessungsverwaltung
¹Die Beurteilungen werden gemäß Nr. 2.4.1 in Beurteilungskommissionen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-BeamtR) abgeglichen. ²Für die Beurteilungsgruppe A (Besoldungsgruppe A 3 bis Besoldungsgruppe A 7) und die Beurteilungsgruppe B (Besoldungsgruppe A 8 bis Besoldungsgruppe A 9 mit AZ) wird eine Kommission gebildet, der angehören:
- die Leiterin oder der Leiter der Abteilung 1 des Landesamts für Vermessung und Geoinformation als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender,
 - die Leitungen der Regionalabteilungen am Landesamt für Vermessung und Geoinformation,
 - die Leiterin oder der Leiter des Personalreferats (Referat 11) am Landesamt für Vermessung und Geoinformation.
- Der Kommission für die Beurteilungsgruppe C (Besoldungsgruppe A 10 bis Besoldungsgruppe A 16) gehören an:
- die Leiterin oder der Leiter der Abteilung VII (Vermessungsverwaltung, Informations- und Kommunikationstechnik) im Staatsministerium der Finanzen als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - die Leiterin oder der Leiter des für die Beamtinnen und Beamten der Vermessungsverwaltung zuständigen Personalreferats im Staatsministerium der Finanzen,
 - die Präsidentin oder der Präsident des Landesamts für Vermessung und Geoinformation,
 - die Leiterin oder der Leiter der Abteilung 1 des Landesamts für Vermessung und Geoinformation,
 - die oder der für das jeweilige Personal zuständige Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter im Staatsministerium der Finanzen.
- Die Vertretung in den Kommissionen bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.
- 2.4.5 Beurteilungsabgleich bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
¹Die Beurteilungen der Besoldungsgruppen ab A 9 (mit A 9 mit Amtszulage) werden gemäß Nr. 2.4.1 in einer beim Staatsministerium der Finanzen eingerichteten Beurteilungskommission (vgl. Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-BeamtR) abgeglichen. ²Dieser Kommission gehören an:
- die Leiterin oder der Leiter des für die Beamtinnen und Beamten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege zuständigen Personalreferats im Staatsministerium der Finanzen als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - die Personalsachbearbeiterin oder der Personalsachbearbeiter im Staatsministerium der Finanzen,
 - die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege,
 - die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege und der Zentralverwaltung.
- ³Die Vertretung bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.
- 2.4.6 Beurteilungsabgleich bei der Staatlichen Lotterieverwaltung, dem Bayerischen Hauptmünzamt und der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
 Die Vorübersichten sind von der jeweiligen Dienststelle vorzubereiten und dem Staatsministerium der Finanzen zum Abgleich vorzulegen.
- 2.4.7 Weiteres Beurteilungsverfahren
- 2.4.7.1 ¹Die einzelnen Beurteilungen sind unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungszeitraums zu erstellen. ²Sie sind mit einer Stellungnahme der oder des unmittelbaren Vorgesetzten zu versehen (Abschnitt 3 Nr. 10.4 der VV-BeamtR). ³Wer unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach der jeweiligen Organisationsstruktur. ⁴Eine Stellungnahme entfällt, wenn die bzw. der beurteilende Dienstvorgesetzte zugleich unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist. ⁵In sinngemäßer Anwendung können die Beurteilungen ggf. auch mit einer Stellungnahme der Dienststellenleiterin bzw. des Dienststellenleiters versehen werden, wenn sie bzw. er weder beurteilende Dienstvorgesetzte bzw. beurteilender Dienstvorgesetzter noch unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist. ⁶Bei Beschäftigten des Finanzamts München sind neben den unmittelbaren Vorgesetzten immer auch die jeweilige Abteilungsleiterin bzw. der jeweilige Abteilungsleiter einzubeziehen. ⁷Der Beurteilungsvordruck der Anlage 3 der VV-BeamtR ist hier um die Stellungnahme der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters entsprechend Abschnitt 3 Nr. 10.4 der VV-BeamtR zu ergänzen.
- 2.4.7.2 ¹Die Beurteilungen sind zu eröffnen; periodische Beurteilungen sind spätestens bis zum 31. Dezember des jeweiligen Beurteilungsjahres, nachgeholte periodische Beurteilungen sowie periodische Beurteilungen bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt sind sofort zu eröffnen. ²Nach Eröffnung sind die Beurteilungen den vorgesetzten

- Dienstbehörden vorzulegen. ³Ist die vorgesetzte Dienstbehörde das Staatsministerium der Finanzen, findet eine förmliche Überprüfung nur in Einwendungsfällen statt, sofern den Einwendungen nicht abgeholfen wurde, sowie bei Abweichung vom Ergebnis des Beurteilungsabgleichs. ⁴Die Vorlagepflicht an das Staatsministerium der Finanzen beschränkt sich auf diese Fälle. ⁵Einwendungen, denen die beurteilenden Dienstvorgesetzten nicht abhelfen können, sind zusammen mit den Beurteilungen und einer Stellungnahme der bzw. des beurteilenden Dienstvorgesetzten der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. ⁶Vor der Weitergabe der Beurteilungen ist deshalb eine Überlegungsfrist von zwei Wochen abzuwarten. ⁷Spätere Einwendungen sind mit der Stellungnahme unverzüglich nachzureichen. ⁸Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayBG und das allgemeine Weisungsrecht des Staatsministeriums der Finanzen bleiben unberührt.
- 2.4.7.3 ¹Vorbehaltlich einer Überprüfung der periodischen Beurteilung durch die zuständige Stelle werden reguläre periodische Beurteilungen mit Ablauf des jeweiligen Beurteilungsjahres bzw. nach Abschluss der Überprüfung mit Genehmigung, frühestens jedoch mit Ablauf des jeweiligen Beurteilungsjahres wirksam. ²Zunächst zurückgestellte Beurteilungen werden bei ihrer Nachholung mit ihrer Eröffnung bzw. nach Abschluss der Überprüfung mit der Genehmigung – frühestens jedoch mit Ablauf des regulären Beurteilungsjahres – wirksam. ³Abweichend davon werden die Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten im jeweiligen Eingangsamts bzw. aus sonstigen Gründen (ohne vorhergehende Zurückstellung) nachgeholte Beurteilungen grundsätzlich nicht erst mit dem Ablauf des jeweiligen Beurteilungsjahres, sondern mit ihrer Eröffnung bzw. nach Abschluss ihrer Überprüfung mit der Genehmigung oder nach ihrer entsprechenden sonstigen verfahrensmäßigen Freigabe wirksam.
- 2.4.7.4 ¹Den unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörden sind Abdrucke aller Beurteilungen bis zum 1. Oktober des jeweiligen Beurteilungsjahres bzw. zurückgestellte und nachgeholte Beurteilungen unverzüglich nach Eröffnung vorzulegen. ²Etwas anderes gilt dann, wenn das Staatsministerium der Finanzen unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde ist. ³Dem Staatsministerium der Finanzen sind nur Abdrucke der Beurteilungen von Beamtinnen und Beamten in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 13, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder die modulare Qualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen haben und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben, vorzulegen.
3. **Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)**
- 3.1 ¹Einschätzungen sind nach dem Muster der Anlage 5 der VV-BeamtR zu erstellen. ²Es wird auf Abschnitt 3 Nr. 9.1 der VV-BeamtR verwiesen.
- 3.2 In der Steuerverwaltung wird abweichend von Nr. 3.1 Satz 1 bei Beschäftigten, die in der vierten Qualifikationsebene (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Art. 28 Abs. 1 Satz 3 LlbG) eingestiegen sind, am Ende der Einweisungszeit eine Einschätzung in Form der Stellungnahme der Amtsleiterin bzw. des Amtsleiters gemäß § 28 Abs. 3 StBAPO erstellt.
- 3.3 Sind für die Einschätzung nach Art. 55 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 LlbG und den Vollzug des Art. 36 LlbG bzw. des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, bedarf es eines frühzeitigen Hinweises, ob und in welchem Umfang auf Grund der bisher gezeigten Leistungen eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt.
- 3.4 ¹Die Einschätzungen sind zu eröffnen. ²Alle Einschätzungen unterliegen der Überprüfung der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde. ³Ist die vorgesetzte Dienstbehörde zugleich die oberste Dienstbehörde, findet eine Überprüfung nur statt, wenn die Einschätzung von der unmittelbar nachgeordneten Behörde erstellt worden ist und gegen sie Einwendungen erhoben worden sind. ⁴Im Einwendungsfall sind die Einschätzungen mit den Einwendungen und einer Stellungnahme der oder des beurteilenden Dienstvorgesetzten der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. ⁵Vor der Weitergabe der Einschätzungen ist aus diesem Grunde eine Überlegungsfrist von regelmäßig zwei Wochen abzuwarten. ⁶Spätere Einwendungen sind mit einer Stellungnahme unverzüglich nachzureichen. ⁷Die Einschätzung wird wirksam mit Abschluss des Überprüfungsverfahrens, im Übrigen sofort mit Eröffnung. ⁸Die Nrn. 2.4.7.1 und 2.4.7.4 finden entsprechende Anwendung.
- 3.5 ¹Für Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag an das Landesamt für Steuern abgeordnet sind, ist das Landesamt für Steuern abweichend von Abschnitt 3 Nr. 10.2 der VV-BeamtR für die Einschätzung zuständig (Art. 60 Abs. 1 Satz 4 LlbG). ²Die Einschätzung ist ggf. in Einvernehmen mit der Stammdienststelle zu erstellen.
4. **Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)**
- 4.1 ¹Die Probezeitbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 4 der VV-BeamtR zu erstellen. ²Es wird auf Abschnitt 3 Nr. 9.2 der VV-BeamtR verwiesen.
- 4.2 ¹Der Beurteilungszeitraum der Probezeitbeurteilung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der regelmäßigen oder ggf. verkürzten Probezeit. ²Wird die Probezeit verlängert, ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung für diesen zu erstellen.
- 4.3 ¹Die Probezeitbeurteilungen sind zu eröffnen und nach Eröffnung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorzulegen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. ²Ist die vorgesetzte Dienstbehörde zugleich die oberste Dienstbehörde, findet eine Überprüfung nur statt, wenn die Probezeitbeurteilung von der unmittelbar nachgeordneten Behörde erstellt worden ist und

gegen die Probezeitbeurteilung Einwendungen erhoben worden sind. ³Im Einwendungsfall sind die Probezeitbeurteilungen mit den Einwendungen und einer Stellungnahme der oder des beurteilenden Dienstvorgesetzten der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. ⁴Vor der Weitergabe der Probezeitbeurteilungen ist aus diesem Grunde eine Überlegungsfrist von regelmäßig zwei Wochen abzuwarten. ⁵Spätere Einwendungen sind mit einer Stellungnahme unverzüglich nachzureichen. ⁶Die Probezeitbeurteilung wird wirksam mit Abschluss des Prüfungsverfahrens, im Übrigen sofort mit Eröffnung. ⁷Die Nrn. 2.4.7.1 und 2.4.7.4 finden entsprechende Anwendung.

4.4 ¹Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so durchzuführen, dass die Beamtin oder der Beamte mit dem Ablauf der zweijährigen Probezeit ohne Zeitverlust in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann, wenn sie bzw. er hierfür geeignet ist. ²Kommt eine Kürzung der Probezeit in Betracht, so bedarf es bei unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Erstellung der Probezeitbeurteilung einerseits und des Vollzugs des Art. 36 LlbG bzw. des Art. 53 LlbG andererseits eines möglichst frühzeitigen Hinweises, ob und in welchem Umfang eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt. ³Es ist zunächst ein Entwurf zu erstellen und so rechtzeitig vorzulegen, dass die Beamtin oder der Beamte ggf. zeitgerecht mit Ablauf der (ggf.) verkürzten Probezeit in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann. ⁴Die Eröffnung der (endgültigen) Probezeitbeurteilung ist in diesem Fall mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu verbinden. ⁵Ergeben sich keine Abweichungen zum genehmigten Entwurf ist eine weitere Überprüfung nur erforderlich, wenn gegen die Probezeitbeurteilung Einwendungen erhoben werden, denen nicht abgeholfen werden kann.

4.5 ¹Die Beamtin bzw. der Beamte soll grundsätzlich die Probezeit voll ausschöpfen können. ²Stellt sich jedoch während der Probezeit zweifelsfrei heraus, dass die Beamtin oder der Beamte die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung in Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachweisen können, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorzulegen; ist die vorgesetzte Dienstbehörde zugleich die oberste Dienstbehörde bedarf es keiner Vorlage. ³Steht dies bereits in der ersten Hälfte der regelmäßigen Probezeit zweifelsfrei fest, bedarf es keiner vorhergehenden Einschätzung. ⁴Auf Abschnitt 3 Nr. 2.4 Sätze 3 und 4 der VV-BeamtR wird verwiesen.

4.6 ¹Für Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag an das Landesamt für Steuern abgeordnet sind, ist das Landesamt für Steuern abweichend von Abschnitt 3 Nr. 10.2 der VV-BeamtR für die Probezeitbeurteilung zuständig (Art. 60 Abs. 1 Satz 4 LlbG). ²Die Probezeitbeurteilung ist ggf. in

Einvernehmen mit der Stammdienststelle zu erstellen.

5. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)

5.1 ¹Für eine Zwischenbeurteilung sind die Muster der Anlage 3 der VV-BeamtR zu verwenden. ²Auf Abschnitt 3 Nr. 9.3 der VV-BeamtR wird verwiesen. ³Die Zwischenbeurteilung ist mit einem Gesamturteil nach Abschnitt 3 Nr. 7 der VV-BeamtR abzuschließen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 9.3.1 Satz 2 der VV-BeamtR).

5.2 ¹Die Zwischenbeurteilung ist unmittelbar nach einem Behördenwechsel, der Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst anzufertigen und zu eröffnen. ²Sie wird wirksam mit Abschluss des Prüfungsverfahrens, im Übrigen sofort mit Eröffnung. ³Die Nrn. 2.4.7.1, 2.4.7.2 und 2.4.7.4 finden entsprechende Anwendung.

6. Beurteilungsbeiträge

¹Soweit keine Zwischenbeurteilung vorgesehen ist, sind in den Fällen des Wechsels der Beurteilungszuständigkeit zur Vermeidung von Beurteilungslücken über eine Dienstzeit von mindestens sechs Monaten an anderen Dienstbehörden als der am Beurteilungsstichtag zuständigen Behörde nach Möglichkeit zeitnah Beurteilungsbeiträge von den anderen Dienstbehörden einzuholen. ²Diese sind bei der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen. ³Nach Berücksichtigung sind die Beurteilungsbeiträge zu den Handakten der Beurteilerin bzw. des Beurteilers zu nehmen.

7. Leistungsfeststellung

Ergänzend zu Abschnitt 4 der VV-BeamtR wird Folgendes bestimmt:

7.1 Soweit in Nr. 2.3.2 von Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG abweichende Beurteilungskriterien bestimmt werden, sind diese Teil des Gegenstands einer Leistungsfeststellung, die mit einer periodischen Beurteilung verbunden wird, bzw. einer gesonderten Leistungsfeststellung (Art. 62 Abs. 6 LlbG).

7.2 In den Fällen des Stufenstopps erfolgt die gesonderte Mitteilung der Gründe sowie der Rechtsfolgen (Art. 30 Abs. 3 BayBesG, Art. 62 Abs. 4 LlbG) mit Rechtsbehelfsbelehrung.

7.3 ¹Eine gesonderte Leistungsfeststellung erfolgt nach dem Muster der Anlage 2 der ergänzenden Beurteilungsrichtlinien. ²Maßgeblich ist der seit der letzten periodischen Beurteilung, Probezeitbeurteilung oder Einschätzung vergangene Zeitraum. ³Ist die letzte dienstliche Beurteilung älter als vier Jahre, so ist maximal der Zeitraum der letzten drei Jahre zugrunde zu legen.

7.4 ¹Die Leistungsfeststellung wird gemäß Abschnitt 4 Nr. 7 der VV-BeamtR mit ihrer Eröffnung wirksam. ²Dies gilt auch dann, wenn die Leistungsfeststellung Gegenstand eines Prüfungsverfahrens ist. ³Im Falle einer Änderung der Leistungsfeststellung im Rahmen eines Prüfungsverfahrens

rens und erneuter Eröffnung (Art. 61 Abs. 1 Satz 5 bzw. Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LlbG) wirkt diese ab dem Zeitpunkt der erneuten Eröffnung. ⁴Anderes gilt dann, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Mindestanforderungen entgegen der bisherigen Feststellung erfüllt wurden; hier wirkt die erneute Eröffnung auf den Zeitpunkt der vorhergehenden erstmaligen Eröffnung zurück.

7.5 Ein Abgleich bezüglich der Leistungsfeststellungen erfolgt formlos.

8. Übergangsregelungen

8.1 Für die Beurteilungszeiträume in den Beurteilungsgruppen nach Nr. 2.1.1 gilt, vorbehaltlich gesonderter Regelung (vgl. Nr. 8.6.4), in der jeweils ersten periodischen Beurteilung nach dem 1. Januar 2011:

- Für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 6 bisher einfacher Dienst ist Beurteilungszeitraum der 1. Juni 2010 bis 31. Mai 2011.
- Für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 9 bisher mittlerer Dienst sowie A 9 mit Amtszulage bisher mittlerer Dienst ist Beurteilungszeitraum der 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2012.
- Für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 12 bzw. A 13 bisher gehobener Dienst und A 13 mit Amtszulage bisher gehobener Dienst ist Beurteilungszeitraum der Zeitraum vom 1. Juni 2009 bis 31. Mai 2013.

8.2 ¹Die Wirksamkeit der periodischen Beurteilung 2008 wird vorbehaltlich gesonderter Regelung (vgl. Nr. 8.6.2 und Nr. 8.6.3) für die Beschäftigten, die am 31. Mai 2008 ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 bisher mittlerer Dienst bzw. A 9 mit Amtszulage bisher mittlerer Dienst innehatten, bis zum 31. Dezember 2012 verlängert. ²Die Wirksamkeit der periodischen Beurteilung 2009 wird für diejenigen Beschäftigten, die am 31. Mai 2009 ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 bzw. ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 bisher gehobener Dienst sowie A 13 mit Amtszulage bisher gehobener Dienst innehatten, bis 31. Dezember 2013 verlängert. ³Entsprechendes gilt für die Nachholungsfälle, sofern die Nachholung bis zum 31. Dezember 2010 erfolgte. ⁴Gleichermaßen wirken die noch nach altem Recht bis zum 31. Dezember 2010 festgestellten Aufstiegsseignungen fort (vgl. auch Art. 70 Abs. 4 LlbG sowie weitere Regelungen dazu). ⁵Auch bei Beamtinnen und Beamten, die durch die Umstellung der Beurteilungsgruppen erst nach vier Jahren erneut der periodischen Beurteilung unterliegen, kann, vorbehaltlich gesonderter Regelung (vgl. Nr. 8.6.1), innerhalb dieses Zeitraums eine Beförderungseignung nachträglich zuerkannt werden.

8.3 ¹Aufstiegseignungen nach § 41 Abs. 1 bis 4 sowie § 45 der Laufbahnverordnung (LbV) in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung (bisheriger Regelaufstieg) gelten bis zur nächsten periodischen Beurteilung fort. ²Aufstiegseignungen nach den

§ 41 Abs. 5, §§ 46 und 51 der Laufbahnverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung sowie dem entsprechender Aufstiegseignungen nach sonstigen Vorschriften (z. B. § 15 LbVPol in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung) können, vorbehaltlich abweichender Regelungen in Verordnungen auf der Grundlage des Art. 67 Satz 1 Nr. 4 LlbG oder der Konzepte nach Art. 20 Abs. 3 LlbG, die Teilnahme an der modularen Qualifizierung eröffnen.

8.4 ¹Für Nachholungs- und Zurückstellungsfälle nach dem 1. Januar 2011 gilt ausschließlich das neue Beurteilungsrecht. ²Aufstiegseignungen nach dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Recht der Laufbahnverordnung für die bayerischen Beamtinnen und Beamten (LbV) können nicht mehr vergeben werden. ³Es gilt insoweit Art. 58 Abs. 5 LlbG.

8.5 ¹Beamtinnen und Beamte, die am 31. Dezember 2010 ein Amt der Besoldungsgruppen A 2, A 3, A 4 bzw. A 5 innehatten und mit Wirkung vom 1. Januar 2011 kraft Gesetzes jeweils in ein Amt der Besoldungsgruppe A 3, A 4, A 5 oder A 6 übergeleitet wurden (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 BayBesG in Verbindung mit Anlage 11 Abschnitt 1) werden für die Anwendung der ergänzenden Richtlinien hinsichtlich des Beurteilungszeitraums so behandelt, als wenn sie schon seit der letzten periodischen Beurteilung oder dem allgemeinen Dienstzeitbeginn (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG) in der Besoldungsgruppe gewesen wären, in die sie kraft Gesetzes am 1. Januar 2011 übergeleitet wurden. ²Die Wirksamkeit der letzten periodischen Beurteilung vor dem 1. Januar 2011 bleibt unberührt. ³Die in dieser ausgesprochene Beförderungseignung gilt als Eignung für das nach Überleitung am 1. Januar 2011 nächsthöhere Amt. ⁴Auf Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG wird verwiesen.

8.6 Für die im folgenden genannten Bereiche gelten besondere Übergangsregelungen:

8.6.1 Für den Bereich der Steuerverwaltung

¹Beamtinnen und Beamte des bisher gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung, denen in der periodischen Beurteilung 2006 die Eignung für die Übernahme einer Führungsfunktion zuerkannt worden ist und denen diese Eignung auch in der periodischen Beurteilung 2009 zuerkannt worden ist, können während der Geltungsdauer der periodischen Beurteilung 2009, auch soweit diese über die ursprüngliche dreijährige Geltungsdauer hinaus verlängert gilt (vgl. Nr. 8. 2), eine entsprechende Leitungsfunktion weiterhin ohne eine erfolgreiche Teilnahme an einem wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 3 LlbG zur Einarbeitung und Bewährung übertragen erhalten. ²Nr. 8.2 Satz 5 findet bei Beamtinnen und Beamten in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beförderungseignung nach A 13 im Dienstzweig Allgemeine Veranlagung nur mit Wirkung zum 1. Januar 2013 nachträglich zuerkannt werden kann.

8.6.2 ¹Für den Bereich der Vermessungsverwaltung gilt abweichend von Nr. 8.2 Sätzen 1 bis 3: ²Die

Wirksamkeit der periodischen Beurteilung 2008 wird für die Beschäftigten, die am 31. Mai 2008 ein Amt der Besoldungsgruppe A 8, A 9 bzw. A 9 mit Amtszulage des bisherigen mittleren Dienstes innehatten, bis zum 31. Dezember 2012 verlängert. ³Die Wirksamkeit der periodischen Beurteilung 2009 wird für diejenigen Beschäftigten, die am 31. Mai 2009 ein Amt der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 sowie A 13 mit Amtszulage des bisherigen gehobenen Dienstes innehatten, bis 31. Dezember 2013 verlängert. ⁴Entsprechendes gilt auch für die Nachholungsfälle, sofern die Nachholung bis zum 31. Dezember 2010 erfolgt ist. ⁵Für die Beurteilungszeiträume gilt in der jeweils ersten periodischen Beurteilung nach dem 1. Januar 2011:

- Für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 6 bisher einfacher Dienst ist Beurteilungszeitraum der 1. Juni 2010 bis 31. Mai 2011.
- Für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 8 bisher mittlerer Dienst, A 9 bisher mittlerer Dienst sowie A 9 mit Amtszulage bisher mittlerer Dienst ist Beurteilungszeitraum der 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2012.
- Für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 10, 11 und 12 bzw. A 13 bisher gehobener Dienst und A 13 mit Amtszulage bisher gehobener Dienst ist Beurteilungszeitraum der Zeitraum vom 1. Juni 2009 bis 31. Mai 2013.

8.6.3 ¹Für den Bereich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege wird abweichend von Nr. 8.2 Sätzen 1 bis 2 die Wirksamkeit der periodischen Beurteilung 2008 in allen Besoldungsgruppen des bisherigen mittleren Dienstes bis zum 31. Dezember 2012 verlängert. ²Für die Beurteilungszeiträume gilt in der ersten periodischen Beurteilung nach dem 1. Januar 2011:

- Für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 6 bisher einfacher Dienst sowie der Besoldungsgruppen A 13 (mit A 13 mit Amtszulage) bis A 16 bisher höherer Dienst ist Beurteilungszeitraum der 1. Juni 2010 bis 31. Mai 2012.
- Für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 8 bisher mittlerer Dienst, A 9 bisher mittlerer Dienst sowie A 9 mit Amtszulage bisher mittlerer Dienst ist Beurteilungszeitraum der 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2012.

8.6.4 ¹Für den Bereich des Landesamts für Finanzen, der Immobilien Freistaat Bayern sowie der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen gilt für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 6 bisher einfacher Dienst abweichend von Nr. 2.1.1 Satz 1 Spiegelstrich 1 als erstes Beurteilungsjahr 2014 sowie abweichend von Nr. 8.1 Satz 1 Spiegelstrich 1 ein Beurteilungszeitraum vom 1. Juni 2010 bis 31. Mai 2014. ²Die Wirksamkeit der periodischen Beurteilung 2010 für die Beschäftigten, die am 31. Mai 2010 ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 bis A 6 bisher einfacher Dienst innehatten, wird bis 31. Dezember 2014 verlängert; Nr. 8.2 Sätze 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

9. Sonstiges

9.1 Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11 BayPVG,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium der Finanzen gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

9.2 ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 treten die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 4. März 2010 (FMBl S. 86), die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 18. April 2008 (FMBl S. 107), die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 6. Mai 2009 (FMBl S. 123) sowie die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Februar 2010 (FMBl S. 39) außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Anlage 1 zu den ergänzenden Beurteilungsrichtlinien (zu Nr. 2.3.1)

Anlage zur periodischen Beurteilung_____
(Name, Vorname, Amtsbezeichnung)_____
(Geburtsdatum)_____
(Dienststelle)**Erklärung**1. Schwerbehinderung: ¹ Ich bin schwerbehindert (GdB:) ¹ Ich wünsche **nicht**, dass die Schwerbehindertenvertretung über das Anstehen der periodischen Beurteilung und über das der bzw. dem Beurteilenden bekannte Ausmaß meiner Behinderung informiert wird.2. Gleichstellung: ¹ Ich wünsche, dass die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner für Gleichstellungsfragen bzw. die oder der Gleichstellungsbeauftragte bereits im Vorfeld der periodischen Beurteilung beteiligt wird.3. (Ggf.) Versetzungs- und Umzugsbereitschaft²: ¹ Ich bin **uneingeschränkt** versetzungs- und umzugsbereit. ¹ Ich bin **nicht** versetzungsbereit. ¹ Ich bin **versetzungsbereit** an folgende Dienststellen:

4. Dienstlicher Einsatz:

Ich strebe den Einsatz auf folgenden Dienstposten (Funktionen) an:

Diese Erklärung gilt bis zur nächsten periodischen Beurteilung, es sei denn, sie wird vorher schriftlich ganz oder teilweise widerrufen._____
(Ort, Datum)_____
(Unterschrift)¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.² Einer Erklärung zur Versetzungs- und Umzugsbereitschaft bedarf es für den Bereich der Steuerverwaltung nur in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13.

Anlage 2 zu den ergänzenden Beurteilungsrichtlinien (Nr. 7.3)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: (Beurteilungsjahr)

Gesonderte Leistungsfeststellung

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung: nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von bis (teilzeitbeschäftigt von bis / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Fachliche Leistung

Bewertung

– Quantität
– Qualität
– Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger
– Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten
– Führungserfolg (nur bei Führungskräften)

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich**4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

ja nein¹

5. Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

werden festgestellt.

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der Dienstvorgesetzten/Unterschrift des Dienstvorgesetzten)

¹ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

..... (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift der Vorgesetzten/Unterschrift des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LfBG eröffnet erhalten:

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift der Beamtin/Unterschrift des Beamten)

**Einverstanden / geändert
 (Art. 60 Abs. 2 LfBG)**

....., den (Ort) (Datum) (Dienststelle/Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LfBG nochmals eröffnet erhalten:

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift der Beamtin/Unterschrift des Beamten)

Fahrtkostenzuschuss

2030.8.7-F

Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 7. Dezember 2010 Az.: 24 - P 1728 - 025 - 47 287/10**

Die Bekanntmachung über den Fahrtkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2001 (FMBl 2002 S. 69, StAnz Nr. 27), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 2009 (FMBl S. 430, StAnz Nr. 44), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„Den Beamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8, die bei Dienststellen in München beschäftigt sind und die den arbeitstäglichen Weg zwischen Wohnung und Dienststätte mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel oder einem eigenen Kraftfahrzeug zurücklegen, kann widerruflich ein Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt werden.“

2. Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsbesoldungsgruppe entsprechend ihrer Qualifikationsebene maßgebend.“

3. In Nr. 3.2 wird die Zahl „66,00“ durch die Zahl „68,00“ ersetzt.

4. Nr. 10.1 Spiegelstrich 3 erhält folgende Fassung:

„– Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 1. November 2006 in den TV-L übergeleitet wurde und die nach der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss hatten, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses; nicht dagegen für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, und die nach dem 31. Dezember 2006 nach Entgeltgruppe 9 TV-L höhergruppiert worden sind bzw. werden.“

5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Zahlung eines nach Nr. 10.1 Spiegelstrich 3 zu Unrecht gewährten Fahrtkostenzuschusses endet mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

Weigert
Ministerialdirektor

Haushalts- und Wirtschaftsführung

6320-F

Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 29. November 2010
Az.: 11 - H 1200 - 010 - 47 289/10

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 614), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen die folgende Bekanntmachung:

Das Haushaltsgesetz 2011/2012 wird nicht vor Beginn des Haushaltsjahres 2011 vom Bayerischen Landtag verabschiedet werden. In der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 wird der Haushalt gemäß Art. 78 Abs. 4 der Verfassung zunächst nach dem Haushaltsplan des Vorjahres weitergeführt (vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung).

Für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2011 wird Folgendes bestimmt:

1. Weitergeltende Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2009/2010

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (Haushaltsgesetz – HG – 2009/2010) vom 14. April 2009 (GVBl S. 86, BayRS 630-2-17-F), geändert durch § 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2010 vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), sowie die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2009/2010 (DBestHG 2009/2010) sind bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen weiterhin anzuwenden (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 HG 2009/2010).

2. Grundlage der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011

2.1 Allgemeines

Im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung dürfen Ausgaben im Grundsatz nur geleistet werden,

- um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten (Aufrechterhaltung des Betriebs) und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen,
- um Baumaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Ausnahmen hiervon sind mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen nur unter den Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 BayHO (unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis) zulässig.

2.2 Höhe der verfügbaren Ausgabemittel

Grundlage für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 sind unter den Voraussetzungen der Nr. 2.1 Satz 1 bis zu 75 v. H. der Ausgabebewilligungen des Haushaltsplans 2010 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans 2010. Im Rahmen der dezentralen Budgetverantwortung nach Nr. 12 DBestHG 2009/2010 sind Bewirtschaftungsgrundlage bis zu 75 v. H. der Ausgabebewilligungen des maßgeblichen Budgets. Bei Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG) vom 2. März 2009 (BGBl I S. 416, 428), zuletzt geändert durch Art. 3b des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl I S. 671), gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass Bewirtschaftungsgrundlage bis zu 100 v. H. der Ausgabebewilligung des Haushaltsplans 2010 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans 2010 sind.

Sind die im Entwurf des Haushaltsplans 2011 vorgesehenen Ausgabeansätze niedriger als die des Haushaltsplans 2010 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans 2010, so sind die niedrigeren Ansätze als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; Verfügungsrahmen ist dann bis zu 75 v. H. daraus. Abweichend hiervon beträgt der Verfügungsrahmen bei Maßnahmen zur Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes bis zu 100 v. H. des niedrigeren Ansatzes im Entwurf des Haushaltsplans 2011.

Zur Berücksichtigung der Haushaltssperre vgl. Nr. 5.

2.3 Zweckgebundene Zuweisungen oder Zuschüsse

Ausgaben, denen ausschließlich zweckgebundene Zuweisungen oder Zuschüsse zugrunde liegen, dürfen bis zur Höhe der tatsächlich eingegangenen Einnahmen geleistet werden.

2.4 Haushaltsvermerke und verbindliche Erläuterungen

Im Haushaltsplan 2010 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans 2010 ausgebrachte Haushaltsvermerke (z. B. Deckungs-, Verstärkungs-, Kopplungsvermerke) oder verbindliche Erläuterungen gelten fort, sofern bzw. soweit sie nicht nach dem Entwurf des Haushaltsplans 2011 wegfallen oder eingeschränkt werden sollen. Ausgebrachte Sperrvermerke sind weiterhin zu beachten; für die Aufhebung der Sperre ist Art. 36 BayHO maßgebend.

2.5 Staatsbetriebe

Die Nrn. 2.1 und 2.4 gelten sinngemäß für die Wirtschaftspläne von Staatsbetrieben gemäß Art. 26 Abs. 1 BayHO.

3. **Wegfallende Ausgabeansätze**

Für die Zwecke, die nach dem Entwurf des Haushaltsplans 2011 wegfallen sollen, dürfen Ausgaben nur noch aus übertragenen Ausgaberesten geleistet werden; Art. 45 Abs. 3 BayHO ist dabei zu beachten.

4. **Neue Ausgabeansätze**

4.1 Erstmals in 2011 veranschlagte Ausgabeansätze

Ausgabeansätze, die erstmals in den Entwurf des Haushaltsplans 2011 eingestellt sind, dürfen grundsätzlich erst nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 in Anspruch genommen werden. Nr. 2.1 Satz 2 gilt entsprechend.

4.2 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten – Gruppe 701

In den Erläuterungen zu Titel 701 .. (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) neu aufgeführte Maßnahmen – das sind solche mit Gesamtausgaben von unter 1.000.000 € – werden zur Verstetigung der Bauausgaben nicht als neue Ausgabeansätze behandelt. Über die Mittel des Titels 701 .. darf damit entsprechend der vorstehenden Nr. 2.2 verfügt werden.

5. **Berücksichtigung der Haushaltssperre**

Bei der Haushaltsbewirtschaftung und Verteilung der Ausgabemittel an die nachgeordneten Dienststellen haben die obersten Staatsbehörden den Beschluss der Staatsregierung zur Durchführung des Art. 4 Abs. 1 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2011/2012 sinngemäß zu beachten; d. h. von dem allgemeinen Verfügungsrahmen nach Nr. 2.2 ist – soweit einschlägig – die Haushaltssperre abzusetzen. Die Haushaltssperre muss auch 2011 strikt vollzogen werden.

6. **Bewirtschaftungsmaßnahmen**

Für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011 gelten weiterhin die mit den Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 (Haushaltsvollzugsrichtlinien – HvR 2009/2010) vom 20. April 2009 (FMBl S. 102, StAnz Nr. 19) getroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Soweit in Förderrichtlinien Höchstsätze festgelegt sind, dürfen sie nicht als Regelrichtsätze behandelt und nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden.

7. **Verpflichtungsermächtigungen**

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2010 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans 2010 gelten nach Art. 45 Abs. 1 Satz 2 BayHO bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 weiter.

Für Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8) können abweichend von Abs. 1 unter den Voraussetzungen der Nr. 2.1 Satz 1 bis zu 75 v. H. der hierfür im Haushaltsplan 2010 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans 2010 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden. Sind die im Entwurf des Haushaltsplans 2011 vorgesehenen Verpflichtungs-

ermächtigungen niedriger, so sind die niedrigeren Ansätze als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; Verfügungsrahmen ist dann bis zu 75 v. H. daraus. Übersteigen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungen nach Abs. 1 im Einzelfall den sich nach Abs. 2 Sätze 1 und 2 ergebenden Betrag, richtet sich die Bewirtschaftung nach Abs. 1.

Verpflichtungsermächtigungen, die erstmals in den Entwurf des Haushaltsplans 2011 eingestellt sind, dürfen grundsätzlich erst nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 in Anspruch genommen werden. Nr. 2.1 Satz 2 gilt entsprechend.

Das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

8. **Personalbereich, Stellenplan**

Für die Bewirtschaftung von Planstellen und anderen Stellen gilt der Stellenplan 2010 mit folgenden Maßgaben weiter:

8.1 Gemäß Art. 6 Abs. 1 HG 2009/2010 gebundene Stellen – Personalsoll A

Die im Haushaltsentwurf 2011/2012 vorgesehenen neuen Stellen und Stellenhebungen dürfen erst nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 besetzt werden. Dies gilt nicht für im Haushaltsentwurf 2011/2012 erstmals etatisierte Stellen, die bereits im Haushaltsvollzug ausgebracht oder im Nachtragshaushalt 2010 geschaffen wurden. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und die Regelungen zur Besetzung der im Rahmen der Arbeitszeitverkürzung neu ausgebrachten Stellen im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2011/2012 bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für Stellenumwandlungen und Stellenumsetzungen (letztere nur, soweit nicht gemäß Art. 50 Abs. 1 BayHO und Art. 6 Abs. 4 HG 2009/2010 bereits im Haushaltsvollzug erfolgt).

8.2 Gemäß Art. 6 Abs. 1 HG 2009/2010 ungebundene Stellen – Personalsoll B

Für die ungebundenen Stellen (Personalsoll B) gelten die Nrn. 1 bis 6 entsprechend.

8.3 Beachtung der haushaltsgesetzlichen Regelungen

Folgende im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2011/2012 enthaltene Regelungen sind bereits ab 1. Januar 2011 zu beachten:

– Art. 6 Abs. 2 Satz 2 (Wiederbesetzungssperre),

– Art. 6c,

– Art. 6b und Art. 6f,

– die im Entwurf des Stellenplans 2011/2012 vorgesehenen Stelleneinsparungen und -abstufungen sowie

– neu ausgebrachte ku- und kw-Vermerke.

8.4 Besetzung freier und freiwerdender Stellen

Freie und freiwerdende Stellen (einschließlich ungebundener Stellen) dürfen nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besetzt werden (vgl. VV Nr. 5 zu Art. 7 BayHO).

9. Buchung

Die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben 2011 sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Entwurf des Haushaltsplans 2011 oder in Nachschublisten hierzu veranschlagt sind.

10. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des Tages der Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Krankenhausfinanzierung

2126.8.2-UG

36. Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 des Freistaates Bayern (Fortschreibung)

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Umwelt und Gesundheit und der Finanzen**

**vom 1. Dezember 2010 Az.: 22c-K9342-2009/3-33 und
62 - FV 6800 - 010 - 47 082/10**

Das Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 des Freistaates Bayern vom 8. April 2010 (FMBl S. 108, StAnz Nr. 18) wird hiermit fortgeschrieben (§ 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 [BGBl I S. 886], zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 [BGBl I S. 534], sowie Art. 10 und Art. 22 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 [GVBl S. 288], geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. April 2008 [GVBl S. 139]).

Im Rahmen dieser Fortschreibung werden ausschließlich frei gewordene Fördermittel umgeschichtet. Die Beteiligten im Sinn des § 7 KHG, Art. 7 Abs. 1 BayKrG haben mitgewirkt.

Die Fortschreibung des Bayerischen Jahreskrankenhausbauprogramms 2010 wird in der Anlage bekannt gegeben.

Im Übrigen gilt die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und der Finanzen vom 8. April 2010 (FMBl S. 108, StAnz Nr. 18).

Diese Bekanntmachung tritt am 2. Dezember 2010 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Klaus Weigert
Ministerialdirektor

Anlage

36. Bayerisches Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 (Fortschreibung)

2.1 Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Umbau einschließlich Sanierung, Erweiterungsbau, Neubau)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleis-tung im Haushalts-jahr 2010 Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2011 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Oberbayern							
1	Klinikum Schwabing, München - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Ersatz-neubau Haus 17, Sanierung u. Erweiterung Bettenhäuser 1 u. 2) -	Städtisches Klinikum München GmbH	16,89	09/04	2,90	12,99	Teilförderung, GK: 42,6 Mio. €
2	Klinikum Schwabing, München - Neustrukturierung, Bauabschnitt 2 (Neubau Funktionsgebäude 16.2 für Diagnostik u. IMC) -	Städtisches Klinikum München GmbH	30,80	11/08	1,40	29,40	NA
3	Klinikum Harlaching, München - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Anbau zur Neu-strukturierung der OP-Abteilung, Errichtung einer Aufnahmestation sowie Verlegung der Dialyse) -	Städtisches Klinikum München GmbH	20,45	12/00	--	20,45	nfB
4	Klinikum Neuperlach, München - Bauabschnitt 2 (Notaufnahme, Aufnahme-station, Intensivbereich, Funktions-diagnostik) -	Städtisches Klinikum München GmbH	12,81	11/08	8,60	3,21	Teilförderung, GK: 37,2 Mio. €
5	Klinikum München-Pasing - Bauabschnitt 6 (Sanierung Bettenhaus Südteil) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	8,43	11/03	--	7,79	NA
6	Klinik München-Perlach - Bauabschnitt 3b (Sanierung Küche u. tech-nische Versorgungszentralen, Teilbereich Pflege) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	3,37	05/03	0,30	1,00	
7	Krankenhaus Barmherzige Brüder, München - Bauabschnitt 4 (Restsanierung Funktions-diagnostik, Endoskopie, Untersuchungs-u. Behandlungsbereiche) -	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	6,09	02/06	0,83	0,30	
8	Rotkreuzklinikum München , Betriebsstätte Nymphenburger Straße - Bauabschnitt 3 (Sanierung Intensivpflege u. Teilbereich Normalpflege) -	Rotkreuzklinikum München gGmbH	16,03	10/01	0,42	0,32	
9	Krankenhaus Martha-Maria, München-Solln - Sanierung (insb. Intensiv- u. OP-Bereich, Funktionen) -	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	10,36	08/05	0,27	0,30	
10	Internistische Klinik Dr. Müller, München - Gesamtsanierung, Bauabschnitt 2 (insb. Funk-tionsbereiche, Intensiv u. Pflege) -	Klinik Dr. Müller GmbH & Co. KG	10,00	11/08	--	10,00	NA, nfB, Teilförderung, BK: 14,8 Mio. €
11	Isar-Amper-Klinikum München Ost am Klinikum Schwabing, München - Umbau Haus 7 zur Integration einer psychiatrischen Klinik -	Isar-Amper-Klinikum gGmbH	11,55	11/07	--	11,55	NA, nfB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleis-tung im Haushalts-jahr 2010	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2011 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
12	RoMed Klinikum Rosenheim - Bauabschnitt 6 (Erweiterungsbau Ost, Aufnahmezentrum) -	Kliniken d. Stadt u. d. Landkreises Rosenheim GmbH	12,63	09/03	1,03	0,30	
13	RoMed Klinikum Rosenheim - Bauabschnitt 7 (Neubau Bettenhaus 7) -	Kliniken d. Stadt u. d. Landkreises Rosenheim GmbH	12,80	02/06	2,85	9,95	NA
14	Kreisklinik Altötting - Strukturverbesserung Funktionsbereich -	Kreiskliniken Altötting-Burghausen, AöR d. Landkreises Altötting	6,75	11/07	1,35	5,40	NA
15	Kreisklinik Berchtesgaden - Bauabschnitt 3 (OP-Abteilung, Haupteingang) -	Kliniken Südostbayern AG	4,95	12/08	--	4,95	NA, nFB
16	Kreisklinik Ebersberg - Bauabschnitt 5 (Errichtung und Pflegeausbau Bauteil H) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	12,89	02/02	1,06	0,30	
17	Kreisklinik Ebersberg - Bauabschnitt 6 (Ausbau Funktions- u. Versorgungsbereiche Bauteil H) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	6,71	02/02	2,21	--	
18	Kreisklinik Ebersberg - Bauabschnitt 7 (Neuerrichtung Bauteil C) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	13,53	05/07	12,85	0,68	NA
19	Klinik Kösching - Strukturverbesserung Funktionsbereich -	Kliniken im Naturpark Altmühltal, KU d. Landkreises Eichstätt, AöR	4,62	05/08	2,30	1,42	
20	Klinikum Freising - Bauabschnitt 3 (Sanierung Bauteil A) -	Krankenhaus Freising GmbH	13,50	01/00	1,90	11,60	
21	Klinikum Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 6 (Sanierung Funktionstrakt, insb. OP-Abteilung) -	Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH	10,35	01/05	0,37	0,30	
22	Klinikum Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 7 (insb. Sanierung Bettenhaus) -	Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH	19,75	11/08	2,60	17,15	NA, nFB
23	Deutsches Zentrum für Kinder- und Jugendrheumatologie, Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 3 (insb. Sanierung Rheumabau Ostflügel) -	Kinderklinik Garmisch-Partenkirchen gGmbH	5,72	12/06	0,59	0,29	
24	Deutsches Zentrum für Kinder- und Jugendrheumatologie, Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 4 (Sanierung Rheumabau Westflügel) -	Kinderklinik Garmisch-Partenkirchen gGmbH	4,90	08/07	--	4,90	NA
25	Klinikum Landsberg am Lech - Bauabschnitt 5 (Restsanierung Hauptbau) -	Akutkrankenhaus d. Landkreises Landsberg im Klinikum Landsberg, AöR, und Lech-Mangfall-Kliniken gGmbH	7,57	02/06	4,73	0,38	
26	Kreiskrankenhaus Schrobenhausen - Bauabschnitt 4 (Restsanierung Funktionstrakt, insb. OP-Abteilung, Endoskopie) -	Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH	5,06	11/06	2,35	0,25	
27	Orthopädische Kinderklinik Aschau i. Chiemgau - Bauabschnitt 2 (Restsanierung Bestand, insb. Pflege, physikal. Therapie, Ergotherapie) -	Behandlungszentrum Aschau GmbH	8,83	04/08	3,50	1,33	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2010 Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2011 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
28	Klinik Bad Trissl, Oberaudorf - Bauabschnitt 3 (Bauteil D mit Strahlen-therapie u. Hyperthermie-Gerät) -	Klinik Bad Trissl GmbH	6,06	09/10	0,88	--	
29	RoMed Klinik Prien a. Chiemsee - Ersatzneubau Bettenhäuser -	Kliniken d. Stadt u. d. Landkreises Rosenheim GmbH	13,75	11/08	4,00	9,75	NA, Teilförderung, GK: 23,43 Mio. €
30	Privatklinik Hersching a. Ammersee - Restsanierungs- u. -ausbaumaßnahmen -	Privatklinik Dr. Robert Schindlbeck GmbH & Co. KG	6,80	02/03	0,46	0,20	
31	Schön Klinik Starnberger See, Berg - Restsanierung Funktions- und Pflegebereich -	Schön Klinik Starnberger See GmbH & Co. KG	5,59	01/04	2,08	--	
32	Klinikum Traunstein - Bauabschnitt 6 (Sanierung Bettenhaus West, Erweiterung OP-Abteilung) -	Kliniken Südostbayern AG	10,80	11/06	1,35	0,54	
33	Klinikum Traunstein - Bauabschnitt 7 (Bestandssanierung Bettenhaus Ost) -	Kliniken Südostbayern AG	6,00	12/07	3,50	2,50	NA
Regierungsbezirk Niederbayern							
34	Klinikum Landshut - Gesamtausbaukonzept, Bauabschnitt 3.2 (Errichtung eines neuen Funktionstrakts mit Eingangsbauwerk) -	Klinikum Landshut gGmbH	82,89	02/96	0,24	0,83	
35	Krankenhaus Landshut-Achdorf - Bauabschnitt 3 (Restausbau Funktionsbereich) -	Landshuter KU für medizini-sche Versorgung, AöR - La.KUMed. -	2,90	11/07	0,71	0,15	
36	Klinikum Passau - Gesamtsanierung, 4. Bauabschnitt (Erwei-terung u. Sanierung Bauteil West mit Herz-chirurgie, Urologie, Neurologie etc.) -	Kreisfreie Stadt Passau	31,85	03/02	5,71	0,55	
37	Klinikum des Landkreises Deggendorf - Bauabschnitt 4 (Sanierung Bettenhaus Nord) -	Landkreis Deggendorf	6,30	11/05	1,91	0,32	
38	Kreiskrankenhaus Freyung - Bauabschnitt 2 (insb. Sanierung OP-Abteilung, Pflegebereiche) -	Kliniken des Landkreises Freyung-Grafenau gGmbH	11,75	11/06	2,80	7,31	
39	Goldberg-Klinik Kelheim - Bauabschnitt 3 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	Goldberg-Klinik Kelheim GmbH	11,29	11/07	1,90	9,39	NA, nFB
40	Asklepios Klinikum Bad Abbach - Bauabschnitt 4 (Ergänzung Pflegeneubau) -	Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH	5,50	05/08	5,22	0,28	NA
41	Kreiskrankenhaus Eggenfelden - Bauabschnitt 3 (Restsanierung, insb. Funktionsbereich) -	Kreiskrankenhäuser Rottal-Inn gGmbH	9,25	05/06	2,28	0,46	
42	Kreisklinikum Dingolfing-Landau Krankenhaus Dingolfing - Bauabschnitt 1 (Erweiterung u. Struktur-verbesserung Funktionsbereich) -	KU Kreisklinikum Dingolfing-Landau, AöR	6,90	05/03	1,09	--	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleistung im Haushaltsjahr 2010	Voraus-sichtlich noch aufzubringender Betrag 2011 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kostenstand			
1	2	3	4	5	6	7	8
43	Kreisklinikum Dingolfing-Landau Krankenhaus Landau - Bauabschnitt 1 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) - Regierungsbezirk Oberpfalz	KU Kreisklinikum Dingolfing-Landau, AöR	4,50	01/08	2,50	2,00	NA
44	Klinikum St. Marien Amberg - Sanierung, Bauabschnitt 4a (Intensivpflege, Ergänzung Funktion) -	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	13,13	12/06	--	11,00	
45	Krankenhaus Barmherzige Brüder Regensburg - Sanierung, 5. Bauabschnitt (Neubau Bettenhaus St. Benedikt Menni u. Erweiterung Operationsabteilung) -	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	29,40	12/02	0,68	--	
46	Krankenhaus St. Josef Regensburg - Ergänzungsmaßnahmen, Bauabschnitt 1 (Operationsabteilung, Entbindungsbereich, Fachabteilung Gynäkologie) -	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	13,76	11/04	1,34	--	
47	Krankenhaus St. Josef Regensburg - Ergänzungsmaßnahmen, Bauabschnitt 2 (Intensivpflege, Anästhesie, Frauenheilkunde) -	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	7,86	02/08	5,47	0,39	
48	Bezirksklinikum Regensburg - Ersatzneubau für Therapie- und Pflegebereiche -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH	10,00	12/07	4,80	2,40	Teilförderung, GK: 13,56 Mio. €
49	Klinikum Weiden - Sanierung, Bauabschnitt 6 (Sanierung med. Bettenhaus, Ergänzung Pflege) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	9,80	12/07	3,15	6,65	NA
50	Klinikum Weiden - Bauabschnitt 7 (Erweiterung OP-Abteilung, operative Intensivstation) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	14,50	02/09	5,10	9,40	NA
51	Klinikum Landkreis Neumarkt i.d. OPf. - Bauabschnitt 5 (Bestand Funktion) - Regierungsbezirk Oberfranken	KU Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., AöR	10,47	02/06	0,14	0,52	
52	Klinikum Bamberg Betriebsstätte am Bruderwald - Sanierung, Bauabschnitt 1 (operative Intensivstation, med. Arztdienst, Ergänzung Aufzüge) -	Sozialstiftung Bamberg	12,36	05/08	6,16	0,62	
53	Klinikum Bamberg Betriebsstätte am Bruderwald - Bauabschnitt 2 (Aufnahmeeinheit, konservative Intensivpflege) -	Sozialstiftung Bamberg	11,10	11/07	2,40	8,70	NA
54	Klinikum Bayreuth - Erweiterung Notbehandlung, Aufnahme-station -	Klinikum Bayreuth GmbH	7,16	02/09	3,50	3,66	NA
55	Krankenhaus Hohe Warte Bayreuth - Bauabschnitt 5 (Sanierung Hauptgebäude - Westflügel) -	Klinikum Bayreuth GmbH	11,76	02/06	3,73	--	
56	Krankenhaus Hohe Warte Bayreuth - Bauabschnitt 6 (Sanierung Hauptgebäude - Ostflügel) -	Klinikum Bayreuth GmbH	10,31	11/07	7,00	3,31	NA

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2010	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2011 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
57	Sana Klinikum Hof - Aufnahmebereich -	Sana Klinikum Hof GmbH	3,48	01/08	0,55	2,93	NA
58	Klinikum Kulmbach - Erweiterung Notbehandlung, Aufnahmestation u. medizinischer Arztendienst -	Zweckverband Klinikum Kulmbach	9,05	01/08	3,68	0,45	
59	Klinikum Fichtelgebirge Markredwitz - Sanierung, 4. Bauabschnitt (Pflege Klinik A) -	Klinikum Fichtelgebirge gGmbH	9,07	11/07	4,20	0,45	
Regierungsbezirk Mittelfranken							
60	Klinikum Ansbach - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Neubau eines Funktionstraktes) -	KU Klinikum Ansbach, AöR d. Stadt Ansbach u. d. Land- kreises Ansbach	20,70	08/02	0,75	0,23	
61	Klinikum Ansbach - Bauabschnitt 2a (Sanierung Funktionstrakt) -	KU Klinikum Ansbach, AöR d. Stadt Ansbach u. d. Land- kreises Ansbach	8,30	02/06	5,02	--	
62	Klinikum Ansbach - Bauabschnitt 2b (Erweiterung u. Sanierung Funktion) -	KU Klinikum Ansbach, AöR d. Stadt Ansbach u. d. Land- kreises Ansbach	7,45	02/04	--	7,45	NA, nFB
63	Klinikum Fürth - Sanierung, 5. Bauabschnitt (insb. Neubau Frauenklinik, Augenheilkunde, HNO-Heil- kunde) -	Klinikum Fürth, AöR der Stadt Fürth	13,30	05/09	12,60	0,70	NA
64	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord - Anpassungsmaßnahmen nach Inbetrieb- nahme Neubau West -	KU Klinikum Nürnberg	15,00	11/04	1,29	--	
65	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord - Versorgungsgang Süd -	KU Klinikum Nürnberg	6,95	11/06	1,92	0,35	
66	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord - Versorgungsgang Nord mit Magistrale West -	KU Klinikum Nürnberg	5,75	11/06	1,35	0,30	
67	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord - Neubau Ost -	KU Klinikum Nürnberg	55,00	11/07	11,00	44,00	NA Teilförderung, GK: 63,10 Mio. €
68	Krankenhaus Martha-Maria Nürnberg - Sanierung, Bauabschnitt 3a (Anpassung Ostflügel, Erweiterung Westflügel) -	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	10,00	11/07	2,20	7,80	
69	Klinik Hallerwiese Nürnberg - Sanierung Atriumbau u. Ersatzneubau Ostflügel -	Evang.-Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau	14,88	08/01	2,16	--	
70	Klinik Dr. Erler Nürnberg - Sanierung, Bauabschnitt 3b (Erweiterung Funktion) -	Kliniken Dr. Erler gGmbH	7,54	11/06	2,34	0,38	
71	DiaMed Clinic Neuendettelsau - Sanierung, 3. Bauabschnitt (Ersatzneubau für chirurgisches Bettenhaus) -	Evang.- Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau	12,90	02/04	2,08	--	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2010	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2011 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
72	Krankenhaus Lauf a.d. Pegnitz - Sanierung, Bauabschnitt 4a (Erweiterung Operationsabteilung, Wöchnerinnenstation) -	Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH	2,50	02/05	0,68	0,17	
73	Klinik Neustadt a.d. Aisch - Sanierung OP-Bereich -	KU Kliniken des Landkreises Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim, AöR	5,00	11/06	0,93	--	
74	Kreisklinik Gunzenhausen - Sanierung Funktion -	KU Kliniken des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen, AöR	11,05	11/07	2,30	4,65	
Regierungsbezirk Unterfranken							
75	Klinikum Aschaffenburg - Erweiterung Notbehandlung, Aufnahme-station, Ergänzung Intensivpflege mit Intermediate-Care-Station -	Krankenhauszweckverband Aschaffenburg	13,50	03/08	2,00	10,25	
76	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt - Strukturverbesserung, 1. Bauabschnitt (Brandschutzsanierung, Umbau Station 6.1 u. Intensivstation) -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	10,08	08/01	1,50	1,47	
77	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt - Bauabschnitt 2 (Errichtung eines Feuerweh-raufzugs) -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	2,48	10/04	0,20	0,31	
78	Juliuspital Würzburg - Bauabschnitt 4a (Sanierung insb. westlicher Vorderbau) -	Stiftung Juliuspital Würzburg	7,80	02/06	2,73	--	
79	Juliuspital Würzburg - Bauabschnitt 4b (Sanierung insb. östlicher Vorderbau) -	Stiftung Juliuspital Würzburg	9,12	10/08	5,97	3,15	NA
80	Spezialeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Schwer- und Mehrfachbehinderung und psychischer Erkrankung, Würzburg - Errichtung -	Bezirk Unterfranken	5,60	11/08	1,00	4,60	NA
81	Orthopädisches Krankenhaus Schloß Werneck - Sanierung, 3. Bauabschnitt (insb. Pflege u. Funktion A-Bau) -	Bezirk Unterfranken	6,53	01/08	4,39	0,91	
Regierungsbezirk Schwaben							
82	Klinikum Augsburg - Bauabschnitt 1 (Sanierung Zentralsterilisation, Sofortmaßnahmen Betriebstechnik) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	16,65	05/06	7,74	0,83	
83	Klinikum Augsburg (Süd) - Bauabschnitt 2 (Sanierung u. Anpassung Pflegebereich) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	9,49	05/07	5,08	0,47	
84	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg - Bauabschnitt 1 (Neubau OP-Trakt) -	Evangelische Diakonissen-anstalt Augsburg	9,17	11/07	3,61	0,46	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleis-tung im Haushalts-jahr 2010	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2011 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
85	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg - Bauabschnitt 2 (Ersatzneubau Westflügel) -	Evangelische Diakonissen-anstalt Augsburg	16,19	11/08	4,80	11,39	NA
86	Josefinum Kinderkrankenhaus - Entbindungs-klinik Augsburg - Bauabschnitt 1 (insb. Erweiterung Haus 1, Neubau Röntgendiagnostik) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	14,34	11/08	2,00	12,34	NA
87	Klinikum Kaufbeuren - Bauabschnitt 3a (Ausbau und Erweiterung Bettenhaus Ost, Teil 1) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren, und Bezirkskliniken Schwaben KU	12,71	08/08	6,44	4,59	
88	Klinikum Kaufbeuren - Bauabschnitt 3b (Ausbau und Erweiterung Bettenhaus Ost, Teil 2) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren, und Bezirkskliniken Schwaben KU	16,38	08/08	4,56	11,82	NA
89	Klinikum Kempton-Oberallgäu - Bauabschnitt 3 (Errichtung Süderweiterung u. Teilsanierung Bauteil B) -	Klinikum Kempton-Oberallgäu gGmbH	21,10	02/04	1,62	1,47	
90	Klinikum Kempton-Oberallgäu - Bauabschnitt 4 (Restsanierung Bettenhaus B, Teilausbau Funktionstrakt) -	Klinikum Kempton-Oberallgäu gGmbH	15,00	05/07	3,40	8,50	
91	Kliniken an der Paar Krankenhaus Friedberg - Bauabschnitt 3 (Neubau Südwest, insb. Pflege, Aufnahmebereich) -	Landkreis Aichach-Friedberg	10,79	08/04	0,95	--	
92	Wertachklinik Bobingen - Bauabschnitt 3 (Restsanierung, insb. Pflege) -	Wertachkliniken Bobingen u. Schwabmünchen, AöR	4,96	02/08	3,50	0,96	
93	Kreiskrankenhaus Wertingen - Bauabschnitt 2 (Neuerrichtung Bettenhaus Teil 1; Anpassung Funktionstrakt) -	Kreiskliniken Dillingen-Wertingen gGmbH	7,59	05/08	3,20	0,77	
94	Bezirkskrankenhaus Günzburg - Neubau OP-Abteilung u. Sterilisation -	Bezirkskliniken Schwaben KU	7,87	02/05	0,36	--	
95	Bezirkskrankenhaus Günzburg - Modernisierung der AWT-Anlage -	Bezirkskliniken Schwaben KU und Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, AöR	4,81	05/07	2,03	0,24	
96	Donauklinik Neu-Ulm - Gesamtsanierung, 3. Bauabschnitt (insb. Sanierung der Behandlungseinrichtungen im Atriumbau u. Neugestaltung des Eingangsbereichs) -	Kreisspitalstiftung Weißenhorn	16,19	02/00	--	2,36	
97	Stiftungsklinik Weißenhorn - Bauabschnitt 3 (Sanierung Altbau, Errichtung Süderweiterung) -	Kreisspitalstiftung Weißenhorn	6,66	05/08	3,94	0,33	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2010 Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2011 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand 02/08			
1	2	3	4	5	6	7	8
98	Klinik Füssen - Ersatzneubau Bettenhaus (Bauteil 3) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren	6,71	02/08	--	6,71	nfB

260,58

2.2 Vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz)

17,22

2.3 Vorgesehene Förderleistungen für Investitionen nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG und dem Zukunftsinvestitionsgesetz (Sonder-Regierungskontingent mit Gesamtvolumen 2009 bis 2011 von 40 Mio. €)

- Regierungskontingent

26,00

- Sonder-Regierungskontingent

12,00

Gesamtsumme der Förderleistungen 2.1 bis 2.3

315,80

Nachrichtlich

2.4 Voraussichtlicher Bedarf für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG **182 Mio €**

Voraussichtlicher Bedarf für die weiteren gesetzlichen Leistungen nach Art. 13 bis 17 BayKrG **11,2 Mio €**

Legende:

- NA : Neuaufnahme
 nfB : nicht fachlich gebilligt; die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt
 BK : Bezugskosten (Nr. 5.1 der Bekanntmachung)
 GK : in der fachlichen Billigung festgestellte förderfähige Kosten des Gesamtprojekts
 KU : Kommunalunternehmen
 AöR : Anstalt des öffentlichen Rechts

Ausbildungs- und Prüfungswesen

Durchführung der Zwischenprüfung 2011 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 26. November 2010
Az.: PE - P 3532 - 001 - 46 109/10**

In der Zeit vom **14. bis 21. April 2011** findet die Zwischenprüfung für die Regierungsinspektoranwärter 2010 und für Beamte in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2010 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/StF) vom 9. April 2006 (GVBl S. 209, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Mai 2008 (GVBl S. 302), sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 99).

Zur Durchführung der §§ 25 ff. ZAPO/StF wird für die Zwischenprüfung 2011 Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Besoldungsrecht,
- Privatrecht,
- Arbeitsrecht und
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 ZAPO/StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bis zum **4. Februar 2011** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Weigert
Ministerialdirektor

Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Regierungsinspektorprüfung) 2011

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 26. November 2010
Az.: PE - P 3534 - 002 - 46 110/10**

In der Zeit vom **1. bis 8. Juli 2011** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 2011 für die Regierungsinspektoranwärter 2008 und für Beamte in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2008 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/StF) vom 9. April 2006 (GVBl S. 209, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Mai 2008 (GVBl S. 302), sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 99).

Zur Durchführung der §§ 25 ff. ZAPO/StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Kindergeldrecht,
- Zivilrecht,
- Arbeitsrecht und
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 ZAPO/StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **29. April 2011** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Weigert
Ministerialdirektor

**Ausbildungsqualifizierung
von Beamtinnen und Beamten
der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik,
fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik
mit Einstieg in der ersten oder
zweiten Qualifikationsebene**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 10. Dezember 2010
Az.: PE - P 3145 - 008 - 47 457/10**

Im Jahr 2011 sollen wieder Beamtinnen und Beamte, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind und bereits die Modulare Qualifizierung bzw. die Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene erfolgreich durchlaufen haben sowie Beamtinnen und Beamte, die in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind, zur Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt Verwaltungsinformatik zugelassen werden.

Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Vorschriften des zum 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) sowie der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik (§§ 30 bis 36 ZAPO/gtVI).

1. Wechsel der Fachlaufbahn

Ein Wechsel zwischen den Fachlaufbahnen ist zulässig, wenn die Qualifikation für die neue Fachlaufbahn aufgrund der bisherigen Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit durch Unterweisung, förderliche praktische Tätigkeiten oder zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen erworben werden kann (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 LlbG). Über die Anerkennung der Qualifikation entscheidet die aufnehmende oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.

Es wird darauf hingewiesen, dass der generelle Beschluss des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 17. Juni 2004 sowie die aktuellen Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts – ARLPA – vom 20. Mai 2009, geändert durch Bekanntmachung vom 3. Mai 2010, mit Ablauf 31. Dezember 2010 außer Kraft treten werden. Eine neue Bekanntmachung seitens des Landespersonalausschusses soll jedoch rechtzeitig zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Bislang waren zur Anerkennung der Qualifikation folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- Eine mindestens dreijährige qualifizierte Tätigkeit im IuK-Bereich mit technischem Bezug und
- fachspezifische Fortbildungsmaßnahmen im IuK-Bereich (einschließlich Training am Arbeitsplatz zur Vertiefung des erworbenen Fachwissens) im Umfang von mindestens 6 Wochen; die Fortbildungsmaßnahmen müssen hinsichtlich der Breite und Tiefe des

vermittelten Fachwissens über die üblichen Anwenderschulungen hinausgehen.

Das Staatsministerium der Finanzen geht davon aus, dass diese Qualifikationsnachweise auch in den neuen Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses enthalten sein werden.

2. Voraussetzungen für die Zulassung

Zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik werden Beamtinnen und Beamte zugelassen, sofern sie die Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 2 LlbG erfüllen. Zur Ausbildungsqualifizierung kann demnach zugelassen werden, wer

- sich bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach Erwerb der dafür notwendigen Qualifikation bewährt hat,
- in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung erhalten hat und
- nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen in der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

3. Zulassungsverfahren

In dem Zulassungsverfahren ist festzustellen, ob der Beamte oder die Beamtin nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für die Ausbildungsqualifizierung geeignet ist.

3.1 Termin

Das Zulassungsverfahren wird **am 10. März 2011** am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern für alle Einstellungsbehörden durchgeführt. Eine Übernachtung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung ist nicht vorgesehen.

3.2 Gültigkeit

Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens hat Gültigkeit für die Jahre 2011 und 2012, längstens bis zum Vorliegen des Ergebnisses des nächsten Zulassungsverfahrens, das voraussichtlich im Frühjahr 2013 durchgeführt werden wird.

3.3 Anmeldeschluss für die Meldung

Beamtinnen und Beamte, die zum Termin des Zulassungsverfahrens die positive Feststellung zur Ausbildungsqualifizierung erhalten haben (Art. 37 Abs. 2 Nr. 2, Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG) und die spätestens in den Jahren 2011/2012 auch die in § 30 Nr. 2 ZAPO/gtVI festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können bis **31. Januar 2011** von der jeweils zuständigen Ernennungsbehörde unmittelbar dem Prüfungsamt am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung zur Teilnahme am Zulassungsverfahren unter folgender Adresse gemeldet werden:

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

– Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung –

Prüfungsamt

Wirthstr. 51

95028 Hof

Hierfür ist das auf der Homepage der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege eingestellte Formblatt zu verwenden (www.fhvr-aiv.de → Studiengänge → Diplom-Verwaltungsinformatik (FH) → Bewerbung → Aufstiegsbeamte).

Anträge auf Nachteilsausgleich nach § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) sind dem Prüfungsamt spätestens bis zum **10. Februar 2011** vorzulegen.

3.4 Inhalt und Ablauf des Zulassungsverfahrens

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht folgende schriftliche Aufgaben (Arbeitszeit insgesamt drei Zeitstunden) zu bearbeiten:

1. Eine Aufgabe, mit der Grundkenntnisse in Englisch sowie die Fähigkeit zum logischen Denken geprüft werden, und
2. eine Aufgabe aus dem Bereich der Mathematik.

Eventuell für das Zulassungsverfahren zugelassene Hilfsmittel werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit der Ladung mitgeteilt.

3.5 Ergebnis des Zulassungsverfahrens

Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Endpunktzahl „fünf“ erreicht wird. Zur Bildung der Endpunktzahl ist die Aufgabe Nr. 1 einfach und die Aufgabe Nr. 2 zweifach zu zählen. Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

3.6 Rangliste

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erstellt das Prüfungsamt auf Grundlage der ermittelten Endpunktzahlen eine Rangliste. Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe Nr. 2; Teilnehmende mit gleicher Endpunktzahl sowie gleicher Bewertung der Aufgabe Nr. 2 erhalten den gleichen Rang. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die jeweiligen Ernennungsbehörden erhalten eine schriftliche Mitteilung über das erzielte Ergebnis und gegebenenfalls über den Ranglistenplatz.

4. **Auswahl der Beamtinnen und Beamten, die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen werden**

Über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die jeweilige oberste Dienstbehörde bzw. die ggf. zuständige Ernennungsbehörde nach Bedarf und Rangliste.

Klaus Weigert
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
